

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

16. Sitzung (02.05.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Sechzehnte Sitzung.

Karlsruhe den 2. Mai 1828.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident und sämtliche bisher erschienenen Mitglieder,
mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Berkheim, und
des Herrn Staatsraths v. Böckh.

Von Seiten der Regierungscommission:

der Herr Staatsrath v. Gulat.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protocolls der vorigen Sitzung legten Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

- 1) in Betreff des von derselben angenommenen Etats der Ministerien des Innern und der Finanzen;
Beilage Ziffer 68. (ungedruckt).
- 2) in Betreff des Gesetzworschlags, die Aufhebung der alten Abgaben der Juden betreffend.
Beilage Ziffer 69. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 69.

Die erstere wurde an die Budgetscommission, die zweite an eine Vorberathung gewiesen.

Sodann machten Se. Hoheit der Präsident der Kammer bekannt, daß der Frhr. v. Racknitz bei dem Secretariat eine Motion wegen Herabsetzung des Salzpreises angezeigt habe.

Beilage Ziffer 70. (ungedruckt).

Der Proponent erklärte sich bereit, dieselbe sogleich zu begründen, und sprach nunmehr, wie folgt:

Durchlauchtigste,

Hochgeehrte Herren!

„Als vor drei Jahren mir die Ehre ward, zum Mitglied dieser hohen Versammlung gewählt zu werden, schwur ich den uns allen vorgelegten Eid, mit dem festen Vorsatz, ihn nach Kräften zu erfüllen.“

Er schreibt uns

„Berathung des Wohls unseres ganzen Landes, ohne
„Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, und
„nach eigener innerer Ueberzeugung“

vor, und ich glaube, diesem Versprechen dadurch genügt zu haben, daß ich nie gegen meine Ueberzeugung sprach oder stimmte.

Da dieser Eid uns aber ferner

„Aufrechthaltung des Wohls unseres Vaterlandes“
aufgelegt, so liegt uns dadurch die weitere Pflicht ob, alle Mängel und Gebrechen in unserem Vaterlande, wo und wie sie sich unseren Blicken darbieten, hier anzugeben, und der hohen Regierung Vorschläge zur Hebung der Uebel, den Localverhältnissen gemäß, zu machen.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, werden die Mitglieder der Stände aus allen Theilen des Landes hier in der Erwartung vereinigt, daß jeder derselben seinen District vorzugsweise kenne, dessen Bedürfnisse am besten

beurtheilen, der hohen Regierung die örtlichen Mängel am klarsten darstellen, und dieselbe hierdurch in den Stand setzen könne, ihnen gehörig zu begegnen.

Verschweigung solcher Gegenstände ist mithin Pflichtverletzung eben so gut, als falsche Angabe, und ist es doppelt, weil durch sie den Gliedern der hohen Regierung gar leicht das fremd bleibt, was sonst nicht bekannt wird, ohne dessen Kunde sie mithin auch nicht helfen können.

Diese zweite Verpflichtung glaube ich dadurch zu erfüllen, daß ich Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! die drückendsten Verhältnisse derjenigen Neckarbewohner schildere, welche mich umgeben, Ihnen die Ursachen zeige, weshalb das Elend in jenem gesegneten Landstriche sich täglich mehren muß, und Ihnen die Vorschläge mache, welche meinen geringen Einsichten nach zum Zwecke führen, und, wenn es auch kein anderer wäre, als die weit einsichtsvolleren Glieder dieser hohen Kammer zu veranlassen, ihre Kräfte zu Abhülfe der nachbenannten Gebrechen zu vereinigen.

Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! haben mir die Ehre erzeigt, mich zum Mitgliede der Budgetscommission zu erwählen. Als solches hoffte ich, alle meine Desiderien in die verschiedenen Commissionsberichten aufgenommen und mich hierdurch einer besondern Motion enthoben zu sehen.

Die Verhältnisse wollten es aber anders, und so erlaube ich mir nun, auf directerem Wege Sie mit dem Zustand des Landestheils bekannt zu machen, welchen ich bewohne, und Ihnen namentlich über das Salzmonopol und dessen Einfluß auf jene Gegenden zu sprechen.

Die Vorsehung hat uns in unserem gnädigsten Großherzog einen Landesheeren gegeben, dessen vielfache Reuentugenden sich vorzüglich in der Ordnung, Pünkt-

lichkeit und Sparsamkeit aussprechen, welche E. Königl. Hoheit so glücklich auf alle Branchen unserer Staatsverwaltung überzutragen wußten. Ihnen verdanken wir die Ordnung in unseren Finanzen, die Auswahl unseres verehrten Chefs des Finanzministeriums, über welchen ich mich nicht ausspreche, den wir ja Alle, den Baden, den ganz Deutschland durch seine Werke rühmlich kennt. Unsere Finanzen sind geordnet. Die vielen directen und indirecten Abgaben werden, das zeigt unser Staatscredit, nicht umsonst gegeben.

Wir haben die Beruhigung, welche so manchem andern Staate abgeht, daß im Allgemeinen wirthschaftlich verfahren, unser Geld nicht vergeudet, sondern größtentheils zweckmäßig verwendet wird.

Es gehört offenbar der feste Wille, die Beharrlichkeit unseres gnädigsten Landesherrn und der unermüdete Fleiß, der Eifer und die Talente unseres Herrn Chefs der Finanzen dazu, um in so kurzer Zeit so erfreuliche Resultate hervorbringen zu können, Resultate, nach welchen mancher Staat schon lange vergebens ringt, noch lange vergebens ringen wird.

Sind wir aber hierdurch glücklicher, als andere, so soll dieß unser Weiterstreben nicht hemmen. Wir sollen und dürfen den guten Zustand unserer Finanzen nicht als endliches Ziel unseres Strebens ansehen, nicht glauben, genug zu thun, wenn wir das einmal Errungene festhalten.

Das Geld darf nie Zweck seyn, nur als Mittel zu Erlangung höherer Zwecke ist es von Werth; es ist zwar das Fundament unseres Staatsgebäudes, aber dennoch bloßes Mauerwerk, ohne Dach, ohne Dauer, ohne Nutzen, wenn nicht weiter gebaut wird, wenn es nicht allmählig zum Höhern führt, uns nicht zu Erreichung moralischer edler Zwecke verhilft.

Hieran in unserem Vaterlande zu denken, berechtigten uns zwei Umstände. Der erste ist der geregelte Zustand unserer Finanzen, der, so wie er jetzt da steht, auch von einem minder talentvollen Finanzminister, der nur der Neuerungen sich enthalten, und alles, wie bisher, lassen wollte, recht füglich im gehörigen Gange erhalten werden könnte.

Den zweiten günstigen Umstand aber erblicken wir in dem Ueberfluß der moralischen Kräfte unseres Chefs der Finanzen, welche ihn in den Stand setzten, das zu thun, was er that, deren er jetzt nicht mehr zu Führung seines gewöhnlichen Geschäfts nöthig hat, und die wir bei seinem Eifer fürs Gute, und bei seinem unermüdeten Bestreben, unserm Vaterlande nützlich zu seyn, kühn für dieses von Neuem in Anspruch nehmen dürfen.

Hierunter verstehe ich, daß wir ohne Bedenken, wenn es nöthig seyn sollte, zu Erlangung moralischer Zwecke der Staatskasse Kosten verursachen oder vielmehr ihre Einnahme schmälern können, in der festen Zuversicht, daß der Vorstand des Finanzministeriums wieder Mittel zu Ausfüllung der entstandenen Lücke finden, oder was noch weit erfreulicher wäre, durch Ersparnisse den Bedarf um die Summe des Ausfalls vermindern werde.

In dieser zuversichtlichen Hoffnung gehe ich nun auf die Sache selbst über.

Es wird in Baden, unserm Vaterlande, so viel von Volksbildung gesprochen, so viel für sie gethan, daß man glauben sollte, die Früchte hievon müßten überall ans Licht treten, müßten sich bei jedem Einzelnen nicht nur durch die gewöhnlichen Kenntnisse, sondern auch durch Gefühl fürs Rechte, durch genaue Erfüllung der Bürger- und Unterthanenpflichten ausprechen.

Auffallend aber ist es, daß dieß die Erfahrung durchaus nicht bestärkt.

Die gemeinen Leute lesen, schreiben, rechnen, haben sogar einige geschichtliche, naturhistorische und andere Kenntnisse, Kenntnisse, die in ihrer Lage wohl entbehrlich wären, aber Treu und Glaube, Gefühl für Recht und Billigkeit, Nüchternheit, Fleiß und Arbeitsamkeit, Tugenden, deren jede Einzelne die obigen Kenntnisse weit aufwiegen würde, suchen wir in gar manchem Theile Badens bei vielen unserer Mitbürger vergebens.

Fragen wir uns nach dem Grunde dieser Erscheinung, die offenbar nicht in den, auf ziemlich hohem Grad der Vollkommenheit stehenden Bildungsanstalten liegen kann, so wird sich uns unwillkürlich der Gedanke aufdringen, daß doch wohl in unserem Staatsorganismus etwas seyn müsse, was nachtheilig auf die Moralität des Einzelnen einwirke.

Und dieses Etwas erblicken wir in den indirecten Abgaben. Es führte zu nichts, diese bekannte Sache mit hunderten von Beispielen zu unterstützen, zu nichts, der hohen Kammer zu wiederholen, wie durch sie die Redlichkeit jedes Einzelnen ununterbrochen auf die Probe gestellt wird, und freiwillig diese Probe beinahe Niemand besteht. Wir können diese große Einahme jetzt nicht mit einemmal entbehren, und müssen uns damit begnügen, auszumitteln, welche indirecten Steuern am nachtheiligsten influiren, wie man den moralischen Nachtheil wenigstens mindern, den Unterthanen vor den schädlichsten Einflüssen der Art möglichst sichern kann.

Den dringendsten Bedürfnissen muß der Geldlose oft entsagen, Hunger und Noth muß er leiden, weil er den täglichen Lebensunterhalt sich nicht anschaffen kann.

In solch eine traurige Lage, in welche sich diejenigen

nicht zu denken vermögen, die fern von Dürftigkeit in Städten, dem Sitz des Wohlstandes, ihre Tage verleben, in solch eine Lage kommen die Leute entweder durch eigenes Verschulden oder durch Unglück von Außen.

Das Erstere gehört nicht hierher. Das von äußern Umständen veranlaßte Unglück aber, welches, wie ersteres, durch Noth und Jammer das Gute erstickt, sich des Elends als Brücke bedient, über welche alle Laster freien Eingang haben, das Unglück wollen wir näher beachten, denn gar manchmal verhängt der Staat selbst, ohne es zu wollen, ohne es zu wissen, es über die, welche seiner Obhut anvertraut sind, ohne deren Existenz auch er zu seyn aufhören müßte.

Die Zeiten lasten hart auf uns, auf jedem Gewerbe. Das fühlt der Kaufmann, der Handwerker, der Landwirth und Tagelöhner.

Die hohe Regierung, von unserer Lage wohl unterrichtet, bestrebt sich schon lange aufs eifrigste, doch fruchtlos, dieses Uebel zu heben, ein Uebel, unter dem der ganze Erdball seufzt, dem seit einem Jahrzehnt kein Staat zu begegnen wußte. Dieses Bestreben unserer hohen Regierung zeigt uns von Neuem das Wohlwollen, die natürliche Gesinnung, mit der sie auf unser Wohl bedacht ist; nicht minder erkennen wir in ihr aber auch den Ausspruch ihrer Ueberzeugung: daß die Staatsbedürfnisse nur dann nachhaltig gedeckt sind, wenn dessen Glieder ihr Auskommen haben, die Erzeugnisse ihres Fleißes umsetzen, die gewonnenen Früchte für verhältnismäßige Preise verkaufen, die zu aquirirenden Bedürfnisse für civile Preise einkaufen können.

Daß hierzu möglichst freier Handel und Wandel erforderlich ist, leidet keinen Zweifel.

Wenn es aber unsere Kräfte übersteigt, diese Handels-

freiheit nach Außen uns zu verschaffen, wenn wir den uns von allen Seiten einengenden Druck nicht überwinden können, sollten wir uns da nicht doppelt angefeuert fühlen, wenigstens im Inland, da, wo keine fremde Macht uns zu stören vermag, Handel und Wandel, Gewerbe und Industrie möglichst zu unterstützen, und allen Zwang nach Kräften zu entfernen?

Diese Sache scheint mir so einleuchtend, und doch befürchte ich, meine Ansicht nicht durchgehends als richtig anerkannt zu sehen.

Die Vorsehung hat unser Land mit einer Gabe beschenkt, für welche wir ihr nicht genug danken können.

Unser Boden birgt einen unerschöpflichen Schatz von Salz, eine Menge, die hinreichte, ganz Deutschland mit diesem edlen, diesem unentbehrlichen Fossil zu versehen; und doch: als wir noch keine Salinen besaßen, als fremdes Salz noch frei unsere Grenze passiren durfte, kauften wir das Pfund vor der Hausthüre um 2 Kreuzer.

Jetzt zahlen wir das Pfund mit 4 Kreuzer, erhalten es von den Auswägern gewöhnlich naß, und so gewogen, daß häufig nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Pfund des Gewichts übrig bleiben.

Das Viehsalz, in welches Schmutz gemischt wird, um es für die Menschen untauglich zu machen, wirkt hierdurch auch nachtheilig auf das Vieh, wenigstens auf die Schaaf, und soll nun durch die Dampfsiederei größtentheils aufhören, indem der bisher als Viehsalz verkaufte Abgang im Menschensalz bleiben, und mit solchem ausgewogen von uns bezahlt werden wird. Von Minderung des Preises aber hört man dennoch nichts. Wir sollen mithin fortwährend dem Staate auf seine Production 300 Procent und mehr reinen Gewinn bezahlen, während wir uns glücklich schätzen, von unsern Erzeugnissen 3 bis 4 Procent übrig zu haben.

Ich weiß, daß hier das Bedürfniß des Staates vorge-
schützt, daß die Salzeinnahme als unentbehrliche Staats-
revenue angegeben wird.

Läßt es sich aber rechtfertigen, wenn wir denen, mit
welchen die Vorsehung uns in nähere Verbindung gebracht
hat, damit wir für sie sorgen, ihr Wohl befördern, zu
ihrem physischen und moralischen Heile mitwirken, eines
der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse auf so hohe Preise
steigern, daß Tausende aus Mangel an Mitteln, sich das-
selbe verschaffen zu können, beinahe ohne Salz leben,
Hunderte täglich sich der Todesgefahr aussetzen, um wohl-
feileres Salz aus dem Auslande zu holen, während durch
die, anfänglich durch Noth entstandene, jetzt aber durch
den Gewinn noch bestehenden Einschwärzer jährlich mehr
als 100,000 Centner ins Land kommen, eine Quantität,
die den Produktionspreis zu 1 fr. per Pfund gerechnet,
und ein Verkaufspreis zu 2½ fr., des Jahres reine
250,000 fl. eintrüge, und die jetzt das Großherzogthum
Hessen und die Schweiz aus unserm Lande beziehen.

Da übrigens der Schmuggelhandel täglich zunimmt, da
Massen von 100 und mehr zusammen dieses Gewerbe treiben,
so wird bald der Schaden noch größer und auch der Ausfall
in der Salzeinnahme fühlbar werden. Dennoch scheint mir
nichts zweckwidriger, als diesen Schmuggel durch Gewalt-
maßregeln heben, das Leben von Menschen, wegen Einschwä-
zung eines Bedürfnisses, das sie nicht entbehren, und im
Inlande nicht zahlen können, noch länger in Gefahr
bringen zu wollen.

Die bisherigen Maßregeln, die erst vor einigen Tagen
einen Familienvater wieder an den Rand des Grabes
brachten, und die allgemeine Armuth haben ohnedies schon
Schmuggler und aus diesen halbe Bagabunden gebildet.
Lug und Trug ist ein integrierender Theil ihrer Gewerbes.

Das Verbot, welches sie für eine schreiende Ungerechtigkeit halten, suchen sie auf alle Weise zu umgehen. Kein einziger Bewohner der Umgegend verräth sie, theils aus Mitleid, theils aus Furcht, denn schon ist es so weit gekommen, daß sie als Nebengewerbe die Leute anfallen, rauben und plündern, und daß des Nachts sich nicht leicht Jemand getraut, über Feld zu gehen, und so treiben sie ihr Werk täglich eifriger, täglich raffinirter, vermehren im Lande den Unwillen gegen das Salzmonopol, zu dessen Umgehung gar viele durch Noth gezwungen sind; die wilde, regellose Lebensweise tragen sie in ihre häuslichen Verhältnisse über, der rasche Gewinn zieht immer mehrere von der Arbeit ab und zu diesem Leben hin, das Heer der Schmuggler mehrt sich täglich, und zuletzt, wenn das Gouvernement sich zur Genüge überzeugt haben wird, daß es so nicht fortgehen könne, wenn es die Mittel ergreift, welche den Vortheil des Einschwarzens vernichten, dann werden diese Leute, an den Müßiggang gewöhnt, unfähig zu ihren frühern Geschäften zurückzukehren, eben so viele Fauner eine bleibende Last für den Staat, die Zwangs- und Arbeitshäuser füllen, und wenn sie aus diesen entlassen sind, als Bettler und Landstreicher die arbeitende Klasse ihr ganzes Leben hindurch brandschaden. Gewaltmaßregeln sind überdies Palliative, unterdrücken den Schmuggel nur auf kurze Zeit, machen immer bedeutende Unkosten, und verlieren ihre Wirkung in dem Augenblick, in welchem sie aufhören.

Zugleich vermehren sie den Nachtheil, der uns dadurch ward, daß man durch Verbote da Schmuggler schuf, wo man früher von ihnen, wo man von solch einem Gewerbe nichts wußte.

Heilige Pflicht ist es daher, die Verirrten schleunigst wieder zu einem geregelten Leben zurück zu führen, sie

wieder zu brauchbaren Staatsbürgern, zu treuen, gehorsamen Unterthanen zu machen, und sie von dem ergriffenen unglücklichen Gewerbe durch Mittel abzuhalten, denen sie sich nicht entziehen können.

Und hierzu zeigen sich uns drei Wege, welche ohne Unkosten, ohne Gewaltthaten, ohne große Schwierigkeit der für den Armen so unendlich drückenden, zum größten Nachtheil der Landwirthschaft und aller Gewerbe gewaltsam erhaltenen Salznoth ein Ende und zugleich allen Salzschnuggel unmöglich macht.

Das Erste, das Einfachste ist die Heruntersetzung des Salzpreises in dem Maße, daß er höchstens um einen halben Kreuzer per Pfund den Preis des Wimpfener Salzes übersteige, wobei der Salzhandel jedem Badener erlaubt wird, und die Concurrenz alle Verfälschung, alles Neizen, alles schlechte Wägen, wie den zu hohen Preis, unthunlich macht.

Sechs bis acht Hauptniederlagen müßten dann errichtet und von diesen aus das Salz zu gleichen Preisen abgegeben werden.

Ob auf diese Weise die Einnahme, welche das Salz uns liefern soll, nicht zu sehr geschmälert werde, wird sich leicht aus den Seelen- und Viehtabellen herausstellen.

Sollte dieß wider Erwarten der Fall aber doch seyn, so ist mein zweiter Vorschlag: die Einführung eines mäßigen Kopfsalzes, das Pfund zu 4 Kreuzer, durch welches die nöthige Einnahme ungefähr gedeckt würde, und für das weitere Salz, was jeder ohne Ausnahme als Handelsartikel führen, im Lande herum tragen, oder was man in den Niederlagen kaufen könnte, die Herabsetzung des Preises auf 2 Kr., mithin $\frac{1}{2}$ Kr. mehr, als es in Wimpfen verkauft wird.

Niemand wird dann noch Lust haben, seinen Salzbedarf

im Auslande zu holen. Die Schmuggler, die selbst bei einem kleinen Unterschied des Preises ihre Mühe nicht mehr bezahlt erhielten, müssen ihr Gewerbe aufgeben. Man wende mir nicht ein, daß Kopfsalz eine zu gehässige Abgabe sei, unterm anderem Titel und weit drückenderer Form haben wir es längst. Auch der Geldeinzug macht keine Umstände.

Der Ortsvorstand müßte jedes Vierteljahr die auf die Seelenzahl der Ortsbewohner kommende Salzmenge erhalten, sie sogleich austheilen, am ersten des nächsten Quartals, bei Empfang des neuen Salzes das frühere bezahlen, müßte innerhalb der besagten Zeit die Gelder einziehen, wäre tenent für die ganze Summe, dürfte aber für Bettelarme den Betrag aus der Gemeindscaffe nehmen. Die Auswäger fielen hierdurch weg, und mit ihnen das Nezen, das schlechte Wägen. Der halbe Kreuzer, der ihnen jetzt zugestanden ist, käme dem Ganzen zu gut, wenn man nicht für die Austheilung des Salzes und den Einzug des Geldes den Beauftragten einen Pfennig per Pfund zugestehen wollte, und so wäre ohne allen Schaden für die Staatscaffe nur Vortheil für die Einzelnen.

Mein dritter Vorschlag ist:

- „die Verpachtung der beiden Salzwerke an Privaten,
- „denen man auf irgend eine Art einen bestimmten
- „Absatz garantirte, die Einfuhr des fremden Salzes
- „aber nicht, wie bisher, ganz verböte, sondern das
- „Pfund Menschenalz mit $\frac{1}{2}$ kr. Eingangszoll, und
- „in gleichem Verhältnis Viehsalz und Salzbösig be-
- „legte, das einfachste Mittel, um den Salzpächtern
- „etnigen Vortheil gegen die Ausländer einzuräumen, und
- „sie dennoch zuzwingen, keine zu hohe Preise zu machen.

Dieses, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! sind

meine Ansichten, meine Vorschläge zu Minderung der Nachtheile, welche das Salzmonopol über uns verhängt.

Weit entfernt, sie für die einzigen Mittel zu Abhülfe der angegebenen Uebel anzusehen, und überzeugt, daß der Scharfblick meiner verehrten Herrn Collegen uns sehr wohl noch passendere, vielleicht noch einfachere Wege zu Erreichung desselben Zwecks angeben könnte, werde ich, wenn dieses geschehen sollte, sehr gerne meine Ansichten den übrigen unterordnen, und mich mit der freudigen Ueberzeugung begnügen, Ihnen wenigstens einen Beweis meines guten Willens gegeben zu haben.

Diese Motion wurde von dem Staatsrath Febr. v. Türckheim, dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin und Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Salm-Krautheim unterstützt, und beschlossen, dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete hierauf der Oberhofmarschall Febr. v. Gayling Namens der Budgetcommission Bericht über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1824/26.

Beilage Ziffer 71.

Sodann verlas der Geh. Ref. Febr. v. Rüd't den Commissionsbericht über den, von der zweiten Kammer mit Modificationen zurückgegebenen Gesetzworschlag wegen Verjährung der Staatspapiere,

Beilage Ziffer 72.

und der Febr. v. Zobel den Commissionsbericht über den Gesetzworschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse;

Beilage Ziffer 73.

Alle diese Berichte sollen sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Das hohe Präsidium legte hierauf eine so eben ein-

gekommene Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff einer an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu richtenden Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe vor

Beilage Ziffer 74. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 74.

welche an eine Vorberathung gewiesen ward.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Eker.

Graf v. Hennin.

Unterbeilage zu Ziffer 69.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden &c. &c.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Ständes- und Grundherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die, durch Art. 1 aufgehobenen Abgaben Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung.

Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben vom 1ten Juni 1828 an, allen Gemeindefasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen.

Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kommt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehnjährigem Durch-

schnitt, von den Jahren 1803—1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahrsbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherrn nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben ist rücksichtlich der alten Abgaben der Juden, in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondern Entschädigungsnormen gegeben sind.

Diesen Gesetzworschlag nimmt die zweite Kammer der Ständeversammlung an.

Karlruhe am 30. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Solly.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwart.

Beilage Ziffer 71.

Commissionsbericht

über

die Rechnungen des Staatshaushalts für die Jahre
1824, 1825 und 1826.

Erstattet vom Oberhofmarschall Frhrn. v. Gayling.

Von der Budgetscommission beauftragt, habe ich die Ehre, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herrn! über die von ihr vorgenommene Prüfung der von der hohen Regierung vorgelegten Rechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 und der von der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Diese Rechnungen gehören zwei verschiedenen Zeiträumen an, indem die des 1824er Statsjahrs in jene Zwischenzeit fällt, wo ein zwischen der Regierung und den Ständen verfassungsmäßig zu Stande gebrachtes Budget nicht vorhanden, und es daher der hohen Regierung überlassen war, unter Fortbezug der durch das frühere Auflagengesetz bewilligten Steuern, und andern öffentlichen Abgaben, die Ausgabenpositionen selbst zu bestimmen, wogegen die Rechnungen der Jahre 1825 und 1826 der auf dem letzten Landtag verabschiedeten dreijährigen Budgetperiode angehören, wes. alb das

von der Budgetscommission der zweiten Kammer vorgenommene Zusammenwerfen der Einnahms- und Ausgabssummen aller drei Rechnungen und die daraus gezogene Durchschnittsberechnung durchaus nicht als Grundlage der vorzunehmenden Prüfung angenommen werden, und eben so wenig zu einem genügenden Resultate führen konnte, da die für die Budgetperiode von 1825 — 27 bewilligten Erhöhungen mehrerer Einnahms- und Ausgabspostitionen nicht auf das 1824er Jahr rückwirken konnten. Nach der von der Commission der zweiten Kammer aufgestellten dreijährigen Durchschnittsberechnung fällt nämlich auf jedes Etatsjahr eine Nettoeinnahme von 7,685,823 fl. 32¼ fr. Nach den Rechnungen aber beträgt die Einnahme des 1824er Jahres nur 7,389,110 fl. 57⅞ fr., dagegen betragen jene der Jahre 1825 und 1826 und zwar nach einem zweijährigen Durchschnitt 7,834,180 fl. ⅞ fr. per Jahr.

Die gleiche Verschiedenheit zeigt sich auch bei den Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand; die dreijährige Durchschnittsberechnung theilt einem jeden Jahre eine Ausgabe zu von 7,759,149 fl. 41 fr. Nach den Rechnungen betrug solche aber in dem Jahr 1824, 7,992,728 fl. 18⅞ fr. in den Jahren 1825 und 1826 aber nur 7,642,386 fl. 24⅞ fr. per Jahr; wodurch das oben Angeführte wohl hinlänglich erwiesen ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! hat sich daher veranlaßt gefunden, das Jahr 1824 von den beiden andern Jahren zu trennen, und die von der zweiten Kammer als richtig anerkannten einzelnen Rechnungssummen dabei zu Grunde legend, eine besondere Berechnung darüber aufzustellen, welche ich die Ehre habe, Ihnen unter Beilage A. vorzulegen.

Was nun die in die dreijährige Budgetperiode ge-

hörenden Rechnungen der Jahre 1825 und 1826 be-
trifft, so sind solche so miteinander verwandt, daß sie
füglich zusammengezogen werden konnten. Wünschens-
werth wäre es freilich gewesen, daß auch die Rechnung
des dritten Budgetjahrs zugleich mit diesen hätte vor-
gelegt werden können, weil es alsdann möglich gewe-
sen wäre, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Her-
ren! ein vollkommenes Resultat über die Einnahmen
und Ausgaben der ganzen Budgetperiode, was doch
eigentlich der Hauptzweck der Prüfung der Rechnungen
sein sollte, vorzulegen; da aber das 1827er Jahr noch
nicht abgelaufen ist, so war dieß nicht möglich, und
Ihre Commission mußte sich einstweilen nur auf die
Untersuchung der vorliegenden Rechnungen und deren
Vergleichung mit den Budgetanschlägen beschränken,
über deren Resultate ich die Ehre habe, Ihnen Fol-
gendes vorzutragen.

Die Beilage B. enthält die näheren Nachweisungen
über die Einnahmen und Ausgaben der Budgetjahre
1825 und 1826, und da aus dem Ganzen hervorgeht,
daß die hohe Regierung in ihrem rühmlichen Bestre-
ben beharrlich fortfährt, durch Vereinfachung der in-
nern Staatsverwaltung so wie durch Festhaltung an
einer strengen Ordnung und Pünktlichkeit im Rech-
nungswesen das Gleichgewicht! zwischen Einnahme
und Ausgabe möglichst herzustellen und zu erhalten,
was insbesondere aus den Rechnungen genannter
zwei Budgetjahre hervorgeht, indem die Ueber-
schreitungen der einzelnen Branchen der Staatsver-
waltung (siehe Unterbeilage 2) beinahe durchgehends
von den Etatsrechnungen früherer Jahre herrühren, so
sind Ihre Commission darin keinen Stoff zu besondern
Bemerkungen, weil, wenn auch dieser hier und da nicht

unbedeutende Uebertrag den laufenden Etat ziemlich fühlbar in Anspruch genommen hat, die Richtigstellung des Etatswesens durch Berichtigung der Rückstände früherer Jahre für die Zukunft nur von Nutzen seyn kann, indem dadurch das sogenannte laufende Deficit aufhört und aufhören muß. Indessen glaubt Ihre Commission doch den Wunsch und die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Rubrik Rückstände von der Etatsrechnung früherer Jahre, in Zukunft so viel möglich aus der Rechnung verschwinden, und die Gegenwart nicht wieder damit belastet werden möge, auch daß die bei einigen Branchen der Staatsverwaltung stattgefundenen bedeutenden Mehrausgaben, welche weiter unten näher bezeichnet werden sollen, eben so wenig wiederkehren möchten, damit der durch die sehr bedeutend erhöhte Einnahme für die Unterthanen mit Recht zu erwartende Vortheil nicht immer wieder vernichtet werde.

Die Etatseinnahme der 1824er Rechnung hat den Budgetanschlag um	508,727	%
überstiegen, und schlägt man dazu die aus den Etatsrechnungen früherer Jahre herrührenden Einnahmen von	444,150	33½
so ergibt sich eine Mehreinnahme von	952,877	34%
und dennoch zeigt die Vergleichung der Rechnungseinnahme und Ausgabe ein Deficit von	86,547	9%

Die Zusammenstellung der Resultate der 1825 und 1826er Rechnungen zeigt eine Mehreinnahme vom laufenden Etat von 1,475,486 fl. 10½ fr. Dagegen haben die Ausgaben der früheren Etatsrechnungen die aus den gleichen Etatsrechnungen herrührenden Einnah-

men um	546,548	27 $\frac{1}{2}$ %
überstiegen, welche daher dem laufenden Etat zur Last gefallen sind, und wodurch sich nur eine Mehreinnahme von	383,587	11 $\frac{1}{2}$ %
herausstellt; wird nun von dieser noch das Deficit des 1824er Jahres abgezogen mit	86,547	9 $\frac{3}{8}$ %
so verbleibt nur ein Ueberschuß von	297,040	2 $\frac{3}{8}$ %
Ich gebe nun zu der nähern Bezeichnung der Ueberschreitungen über, unter welchen die Rubrik der auf den Einnahmen haftenden Lasten und Verwaltungskosten einen nicht unbedeutenden Platz einnimmt; solche haben mit Einschluß der Rückstände aus frühern Etatsjahren im Jahr 1824 die Summe von		
	2,084,030	56 $\frac{3}{4}$ %
und in den Jahren 1825 und 1826	5,185,687	40 $\frac{1}{2}$ %
in Summa	7,269,718	37 $\frac{1}{2}$ %
betragen, wogegen der Budgetanschlag nur	5,798,530	—
war. Der Mehraufwand beträgt also	1,471,188	37
Zieht man nun davon ab, die aus den Etatsrechnungen früherer Jahre herrührenden Einnahmen mit	850,211	4 $\frac{1}{2}$ %
so ergibt sich eine Mehrausgabe von	620,977	32 $\frac{1}{2}$ %
von welchen auf die laufende Etatsrechnung von 1824	221,316	3 $\frac{3}{8}$ %
auf jene von 1825	306,454	46 $\frac{1}{2}$ %
und 1826	93,206	42 $\frac{1}{2}$ %
und auf die Etatsrechnung früherer Jahre	93,206	42 $\frac{1}{2}$ %
fallen.	93,206	42 $\frac{1}{2}$ %
Summa	620,977	32 $\frac{1}{2}$ %

Der Bericht der Budgetscommission der zweiten Kammer enthält hierüber nur ganz oberflächliche Bemerkungen, welche am Ende dahin gehen, daß die Mehrausgaben im Gegensatz zu den Mehreinnahmen als gerechtfertigt anzusehen seien, welcher Ansicht auch die zweite Kammer beigetreten zu sein scheint, da in der Mittheilung derselben ein deßfalliger besonderer Antrag nicht enthalten ist.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! glaubt jedoch die Bemerkung nicht unterlassen zu dürfen, daß diese Ausgabrubriken für die verfloßenen drei Etatsjahre beinahe den vierten Theil der Einnahmen im Voraus in Anspruch genommen haben, und daß es sehr zu wünschen wäre, daß es der hohen Regierung gefallen möchte, auch diesen Verwaltungsbranchen jene strenge Ordnung und Festhaltung an den vorgeschriebenen Budgetspositionen anempfehlen zu wollen, ohne welche nie auf eine Verbesserung des Abgabensystems gezählt werden kann.

Bei dem eigentlichen Staatsaufwand findet Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! unter Beziehung auf die im Eingang gemachte allgemeine Bemerkung, nur einige wenige Posten, auf welche sie Ihre Aufmerksamkeit zu lenken für nöthig erachtet.

Der erste betrifft den Mehraufwand für Justiz- und Polizei, welcher in den verfloßenen drei Etatsjahren die nicht unbedeutende Summe von 167,576 fl. 59¼ kr. betragen hat, und hauptsächlich von Verwendungen auf Bauten von Amts- und Gefängnißhäusern herrührt.

Eine noch größere Ueberschreitung aber ergibt sich bei dem Wasser- und Straßenbauetat. Dieselbe betrug nämlich in den drei Jahren 812,576 fl. 2 und wenn auch die wegen Ueberschwem-

Uebertrag	812,576	2
Uebertragung im October 1824 aus dem Anlehen von 700,000 fl. besonders bewilligte Summe von	604,015	12
davon abgezogen wird, so verbleibt dennoch eine Ueberschreitung der Budgetansätze von	208,560	50

Bei den Salinen hat sich in den Jahren 1825 und 1826 der bedeutende Mehraufwand von 360,891 fl. 21½ fr., welcher von der Verwendung auf Salinenbauten herrührt, ergeben, und wenn gleich durch diese Mehrausgabe der eigentliche Vermögensstock vermehrt wurde, und, da solche aus eigenen Einkünften bestritten worden, es keines Zuschusses aus andern Cassen bedurfte, so muß Ihre Commission doch den in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch hier wiederholen, daß die Betriebsfonds der Salinen nicht weiter durch neue, von der Nothwendigkeit nicht gebotene, den laufenden Etat, wenn auch indirecte, dennoch immer belastende Verwendungen noch mehr gesteigert werden mögen.

Die bei dem Pensionsetat erschienene Vermehrung von 153,217 fl. 35½ fr., hat die Aufmerksamkeit der Budgetcommission der zweiten Kammer besonders in Anspruch genommen, und der darüber erstattete besondere Bericht ist so ausführlich und klar, daß Ihre Commission nichts weiter hinzuzusehen vermag, und also auf ihn verweisen zu dürfen glaubt.

Die Verwendung des zu den außerordentlichen Ausgaben wegen der Ueberschwemmung im October 1824 bewilligten Anlehens von 700,000 fl. wird folgendermaßen nachgewiesen:

a. für den Fluß- und Straßenbau, wie schon oben erwähnt worden	604,015	12
b. für andere Etats und auf Unter- stützungen	92,594	12
sind also verwendet worden	696,609	24

Was endlich den Activ- und Passivstand des Betriebsfonds der Verwaltungscassen betrifft, so betrug solcher nach Abschlag der Passiva

auf 1. Juni 1824	2,603,734	13
auf 1. Juni 1827	2,736,631	25½
er hat sich also vermehrt um	136,897	12½

welche Vermehrung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 4 zu dem außerordentlichen Budget der Amortisationscasse zur Schuldenzahlung zugewiesen werden soll.

Noch mehr haben sich die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen vermehrt. Ihr Stand auf 1. Juni 1825 war

3,310,690	44%	
auf 1. Juni 1827	3,803,764	6

Sie erhöhten sich also um 493,037 21½

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1825 sollen die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen nach dem Stande vom 1. Juni 1825 in ihrem Gesamtbetrag erhalten, und die jeweils disponiblen Fonds bei der Amortisationscasse verzinslich angelegt werden.

Indem nun Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! darauf anträgt, den von der zweiten Kammer hinsichtlich der vorgelegten Rechnungen gefaßten Beschlüssen vollkommen beizutreten, findet sie sich übrigens durch die von dem Herrn Regierungs-

Edmissär in seinem Vortrage an die zweite Kammer gemachte Bemerkung, daß es der Finanzverwaltung während der ganzen Periode nie an den nöthigen Mitteln gefehlt habe, um alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, zugleich veranlaßt, hiebei auch der treuen Pünktlichkeit Erwähnung zu thun, mit welcher die Steuerpflichtigen ihre Schuldigkeit, und zwar nur zu oft unter nicht geringen Aufopferungen, in dieser Periode entrichtet haben, eine Pünktlichkeit, welche, zumal da der Ertrag der Steuern sich jedes Jahr erhöht, jener der Domänen und anderer Einnahmspositionen aber vermindert hat, zu dem blühenden Zustande der Finanzverwaltung wesentlich beitragen mußte, und zugleich wohl den sichersten Beweis liefern dürfte, daß ein von der Regierung und den Ständen gemeinschaftlich aufgestelltes Budget auch von den Unterthanen mit dem vollkommensten Vertrauen angenommen, und zu dessen Festhaltung und Realisirung, wenn auch unter schweren Anstrengungen, auf das gewissenhafteste mitgewirkt wird.

Da nun, wie es auch in dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs gesagt wird, die Lage der Finanzen am Schluß des 1826r Jahrs günstiger war, als in allen frühern Jahren, und Ihre Commission die sichere Hoffnung hegt, daß der Schluß des 1827r Etatsjahrs, da in diesem Jahr die Preise der Naturalerzeugnisse sich gebessert haben, noch günstiger ausfallen dürfte, da ferner, nach Abschluß des 1826r Rechnungsjahrs ein Uberschuß von 297,040 fl. 2½ fr. vorhanden war, und überdies den Verwaltungscassen noch ein eigener Betriebsfond von 2,600,000 fl. verbleibt, wodurch jeder augenblickliche Ausfall in den laufenden Revenüen sogleich gedeckt werden kann, und im außer-

sten Fall noch die Anticipation von 500,000 fl. gesetzlich in Kraft bleibt; weil endlich, obgleich durch die, auf dem vorigen Landtage zu Stande gekommenen — und auf dem dormaligen vorgelegten Gesetze, manche nicht unbedeutende Erleichterungen statt gefunden haben, und statt finden werden, die Steuerpflichtigen doch noch immer unter dem Druck ungünstiger Zeitverhältnisse leben müssen, — so kann Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! im innigsten Gefühle der Anhänglichkeit an unsern allberehrtesten Regenten und dessen ruhmvolle Regierung, die Hoffnung und den Wunsch nicht unterdrücken, daß der blühende Zustand unserer Finanzverwaltung auch fruchtrragend werden, und den, ihrem Fürstenhaus und dem Vaterlande mit treuer Liebe anhängenden Untertanen endlich eine segensvolle Erndte durch möglichste Erleichterung der Abgaben bereiten möge.

Beilage A.

Nach der Zusammenstellung der in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer enthaltenen Positionen beträgt die gesammte Rechnungseinnahme des 1824er Etatsjahrs 9,473,141 34%

darunter sind an von frühern Etatsrechnungen herrührenden Einnahmen begriffen 444,150 33½

es fällt also der Etatsrechnung vom laufenden Jahr eine Einnahme zu von 9,028,901 %

Der Budgetanschlag war 8,520,264 —

und es ergibt sich also eine Mehreinnahme von 508,727 %

Die auf den Einnahmen haftenden Lasten u. Verwaltungskosten betragen 2,084,030 56%

Darunter sind von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührend 316,614 53½

es fällt also dem laufenden Etatsjahr eine Ausgabe zu von 1,767,416 3½

Der Budgetanschlag war 1,546,100 —

Also Mehrausgabe 221,316 3½

Zieht man nun von der Einnahme des laufenden Etatsjahrs ab 9,028,991 %

die Ausgabe ab mit 1,767,416 3½

so verbleibt Nettoeinnahme 7,261,574 56%

Vergleicht man noch die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Einnahme 444,150 33½

mit der Ausgabe 316,614 53½

so ergibt sich eine Mehreinnahme von 127,535 40

welche zu der obigen geschlagen eine Totaleinnahme von 7,389,110 38%

liefert.

Ausgabe

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Rechnung enthält eine Summe

von	7,992,728	18%
darunter sind begriffen von der Etatsrechnung früherer Jahre	524,212	12½%
es fällt also auf das laufende Etatsjahr eine Ausgabe von	7,468,516	5%
zieht man hiebon ab den Budgetanschlag mit	7,183,238	42
so ergibt sich eine Mehrausgabe gegen den Budgetanschlag von	285,277	23%
Zieht man aber von der ganzen Aufwandssumme ad	7,992,728	18¼%
die darunter begriffene und in der von der Regierung mitgetheilten Uebersicht in Einnahme gestellten, zu den außerordentlichen Ausgaben wegen der Ueberschwemmung vom October 1824 verwendeten Summe ab mit	517,070	12
so verbleibt eigentlicher Staatsaufwand	7,475,658	6%
Hievon die Nettoeinnahme abgezogen mit	7,389,110	56%
so ergibt sich ein wirkliches Deficit von	86,547	9%

Str. 1. zu der Besage A.
Zusammenstellung der Einnahmen, und der darauf lassenden Kosten und Verwaltungskosten und Vergleichung mit dem Budgetanschlagn.

	Budgetsach		Bruttoeinnahme der Rechnung		Kosten und Ver- waltungskosten		Rechnetto		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1. Steueradministration . . .	4,641,200	4,830,999	14 ¹ / ₄	494,115	56 ¹ / ₂	4,336,883	17 ³ / ₄	600,000	—
2. Salinenadministration . . .	600,000	600,000	—	—	—	163,085	45 ¹ / ₂	—	—
3. Postadministration . . .	238,130	247,471	22 ¹ / ₂	84,385	37	—	—	—	—
4. Münzverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Fußz- und Polizeiverwaltung . . .	562,000	777,104	1 ¹ / ₈	209,392	36 ³ / ₄	567,711	23 ³ / ₈	—	—
6. Kameraldomänenadministration. . .	1,563,210	1,815,911	9 ¹ / ₄	850,412	7 ¹ / ₈	965,499	8 ³ / ₈	—	—
7. Forstdomänenadministration . . .	830,380	1,051,876	29 ¹ / ₈	438,582	56 ³ / ₈	613,294	52 ³ / ₈	—	—
8. Berg- und Hüttenverwaltung . . .	80,000	80,000	—	—	—	80,000	—	—	—
9. Fluß- und Straßenbau . . .	7,000	12,230	56	—	—	12,230	56	—	—
10. Allgemeine Cassenverwaltung . . .	28,344	57,548	22 ³ / ₄	7,141	49 ¹ / ₂	50,406	33 ¹ / ₄	—	—
Summe	8,520,264	9,473,141	34 ³ / ₈	2,084,030	56 ³ / ₄	7,390,110	56 ³ / ₂	—	—

Hauptzusammenstellung der ganzen Rechnungsausgabe und Vergleichung mit dem Budgetanschlag des Etatsjahrs 1824.

	Budgetanschlag		Etatrechnung früherer Jahre		Etatrechnung v. laufenden Jahre		Summe	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Staatsministerium	1,202,038	42	1,649	14	1,208,361	56	1,210,011	10
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	160,000	—	40,840	—	143,061	10%	183,901	10%
III. Justizministerium	169,200	—	566	8	165,383	11%	165,949	19%
IV. Ministerium des Innern	2,000,600	—	444,991	20 1/4	2,273,123	20%	2,718,114	49
V. Kriegsministerium	1,600,000	—	—	—	1,600,000	—	1,600,000	—
VI. Finanzministerium	2,051,400	—	36,165	30 1/4	2,078,586	26%	2,114,751	56 1/2
Summe 7,183,238	42	524,212	12 1/2	7,468,516	5%	7,992,728	18 1/2	

Zusammenstellung der auf den Einnahmen lastenden und Verwaltungskosten pro 1824 und Vergleichung derselben mit dem Budgetsatz.

Laſten und Verwaltungskosten.

	Budgetſatz	Staatsrechnung früherer Jahre		Staatsrechnung v. laufenden Jahre		Summe
		fl.	fr.	fl.	fr.	
1. Steueradministration	451,700	16,816	6 1/4	477,299	50 1/4	494,115 56 1/2
2. Salinenadministration	—	—	—	—	—	—
3. Poſtadministration	69,170	—	—	84,385	37	84,385 37
4. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—
5. Juſtiz- und Polizeiverwaltung	51,000	28,854	37 1/2	180,537	59 1/4	209,392 36 3/4
6. Domänenadministration	622,400	167,789	56 3/4	682,622	4 1/8	850,412 7/8
7. Forſtadministration	351,830	96,040	44 1/2	342,542	11 7/8	438,582 56 3/8
8. Berg- und Hüttenwesen	—	—	—	—	—	—
9. Fuß- und Straßenverwaltung	—	7,115	28 1/4	—	—	7,141 49 1/4
10. Caſſenverwaltung	—	316,614	53 1/2	1,767,416	3 1/2	2,084,030 56 3/4
Summe	1,546,100	316,614	53 1/2	1,767,416	3 1/2	2,084,030 56 3/4

V. 1824 auf 2. 1825

Nr. 4. zur Beil. Lit. A

1824r Etatsrechnung.

Vergleichung der Budgetsätze und der Resultate der Rechnung, die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten betreffend.

I. Eigentliche Einnahme.

Lit. 1. Steueradministration.

Etatsrechng. v. laufendn Jahr	4,721,005	2¼
Budgetanschlag	4,641,200	—
Mehrertrag	79,805	2¼

Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre . . . 109,994 12

Also Mehreinnahme 189,799 14¼

Ausgabe.

Etatsrechng. v. laufendn Jahr	477,299	50¼
Budgetsatz	451,700	—
Mehrausgabe	25,599	50¼

Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre . . . 16,816 6¼

Mehrausgabe 42,415 56½

Rest Mehreinnahme 147,383 17¾

Lit. 2. Salinenadministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr	600,000
Budgetsatz	600,000
Differenz	—

Tit. 3. Postadministration.

Etatsrechnung vom laufenden

Fahr	247,471	22½	
Budgetsfaß	238,130	—	
	<u>Also Mehreinnahme</u>		9,341 22½

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden

Fahr	84,385	37	
Budgetsfaß	69,170	—	
	<u>Also Mehrausgabe</u>		15,215 37
	<u>Rest Mehrausgabe</u>		5,874 14½

Tit. 4. Münzverwaltung.

Ist in diesem Etatsjahr nur durchlaufender Posten und kommt daher in Rechnung'O.

Tit. 5. Justiz- und Polizeiverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden

Fahr	713,367	34⅞	
Budgetsfaß	562,000	—	
	<u>Mehrertrag</u>		151,367 34⅞

Hiezu von der Etatsrechnung

früherer Jahre	63,736	25¾	
	<u>Also Mehreinnahme</u>		215,104 ¼

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden

Fahr	180,537	59¼	
Budgetsfaß	51,000	—	
	<u>Mehrausgabe</u>		129,537 59¼

Hiezu von früheren Etats-

jahren	28,854	37½	
	<u>Summe Mehrausgabe</u>		158,392 36¾
	<u>Rest Mehreinnahme</u>		56,711 23¾

Tit. 6. Kameraldomänenadministration.

Staatsrechnung vom laufen-		
den Jahr	1,676,221	24 $\frac{1}{4}$
Budgetsatz	1,563,210	—
Also Mehrertrag	113,011	24 $\frac{1}{4}$
Hiezu von der Staatsrech-		
nung früherer Jahre . . .	139,689	45
Summe der Mehreinnahme	252,701	9 $\frac{1}{2}$

Ausgabe.

Staatsrechnung vom laufen-		
den Jahr	682,622	4 $\frac{1}{8}$
Budgetsatz	622,400	—
Also Mehr	60,222	4 $\frac{1}{8}$
Hiezu von der Staatsrech-		
nung früherer Jahre . . .	167,789	56 $\frac{3}{4}$
Summe	228,012	$\frac{7}{8}$
Rest Mehreinnahme	24,689	8 $\frac{3}{8}$

und wenn von der Brutto-		
einnahme ad	1,815,911	9 $\frac{1}{2}$
die Ausgabe abgezogen wird		
mit	850,412	$\frac{7}{8}$
so ergibt sich eine Netto-		
einnahme von	965,499	8 $\frac{3}{8}$

Tit. 7. Forstdomänenadministration.

Staatsrechnung vom laufen-		
den Jahr	948,999	3 $\frac{5}{8}$
Budgetsatz	830,380	—
Also Mehrertrag	118,610	3 $\frac{5}{8}$
Hiezu von der Staatsrechnung		
nung früherer Jahre . . .	102,877	25 $\frac{1}{2}$
Also Mehreinnahme	221,496	29 $\frac{1}{8}$

Uebertrag Mehreinnahme 221,496 29 $\frac{1}{2}$ %

Ausgabe.

Statsrechnung vom laufenden Jahr	342,542	11 $\frac{1}{2}$ %	
Budgetsasz	351,830	—	
Also weniger Ausgabe	9,287	48 $\frac{1}{8}$ %	
Diese abgezogen von der von der Statsrechnung früherer Jahre herrührenden Ausgabe mit	96,040	44 $\frac{1}{2}$ %	
Verbleibt Mehrausgabe	86,752	56%	
und es verbleibt sonach reine Mehreinnahme	134,743	32 $\frac{3}{4}$ %	
Zieht man nun von der Bruttoeinnahme ad	1,051,876	29 $\frac{1}{2}$ %	
die Ausgabe ab, mit	438,582	36 $\frac{3}{4}$ %	
so verbleibt Nettoeinnahme	613,293	52 $\frac{3}{8}$ %	

Lit. 8. Berg- und Hüttenverwaltung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 90,000 fl., welche nur einen durchlaufenden Posten bilden, und mit dem Budgetsasz gleichlautend sind.

Lit. 8. Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr	5,613	46	
Budgetsasz	7,000	—	
Also weniger Ertrag	1,386	14	
wenn dieser aber von der Einnahme aus früheren Statsrechnungen ad	6,617	10	
abgezogen wird, so verbleibt Mehreinnahme	5,230	56	
Ausgabe 0.			

Tit. 10. Allgemeine Cassenverwaltung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr	36,312	47 $\frac{3}{4}$	
Budgetsfeh	28,344	—	
Also Mehrertrag	<u>7,978</u>	47 $\frac{3}{4}$	
Hiezu von der Statsrechnung von frühern Jahren	21,235	35	
Also Mehreinnahme			29,204 22 $\frac{3}{4}$

Ausgabe.

Statsrechnung vom laufenden Jahr	28	24	
Budgetsfeh	—	—	
Von Statsrechnung früherer Jahre	<u>7,113</u>	28 $\frac{1}{4}$	
			Summe
			<u>7,141</u>
			22,062
			33 $\frac{1}{2}$

Nr. 5. zur Beil. Lit. A.

1824r Etatsjahr.

Vergleichung des von der hohen Regierung festgesetzten Verwaltungsplans und der Rechnungsausgabe.

I. Staatsministerium.

Lit. 1. Civilliste, Wittumsgehälte und Appanagen.

Etatsrechnung früherer Jahre	261 45	
Etatsrechnung vom laufenden Jahre . . .	1,108,088 51	
	<u>Summe</u>	1,108,350 36
Budgetsfaß der Regierung		1,108,365 30
	Also weniger	<u>14 54</u>

Lit. 2. Landstände.

Etatsrechnung früherer Jahre	1,387 29	
Etatsrechnung vom laufenden Jahre . . .	44,708 17	
	<u>Summe</u>	46,095 46
Budgetsfaß		30,000 —
	Mehraufwand	<u>16,095 46</u>

Tit. 3. Großherzogliches geheimes Cabinet.

Statsrechnung früherer

Jahre

Statsrechnung vom lau-

fenden Jahr

9,163 3

Summe

9,163 3

Budgetsfaß der Regierung

14,464 —

Also weniger

5,300 57

Tit. 4. Staatsministerium.

Statsrechnung vom laufenden Jahr

23,069 12

Budgetsfaß der Regierung

23,209 12

Also weniger

140 —

Außerordentliche Ausgaben.

Statsrechnung vom laufenden Jahr

23,332 33

Budgetsfaß

8,000 —

Hiezu die unter den Aus-
gaben des Finanzmi-
nisteriums gesetzte hier
aber gebuchte

18,000 —

Summe

26,000 —

Also weniger

2,667 27

Stellt man nun zusam-
men den Minderaufwand

von Tit. 1.

14 54

von Tit. 3.

5,300 57

von Tit. 4.

140 —

der außerordentlichen

Ausgaben

2,667 27

Summe

8,123 18

so ergibt sich eine Ersparniß gegen den
Budgetansfaß der Regierung von

— —

nimmt man aber den Mehraufwand des Landtags dabei in Anschlag mit 16,095 46
 so ergibt sich freilich ein Mehrexforder-
 niß von 7,972 28
 welche aber der Staatsverwaltung keines-
 wegs zur Last gelegt werden kann.

II. Ministerium der auswärtigen Ange-
 legenheiten.

Lit. 5. Ministerium.

Statsrechnung vom lau- fenden Jahr	37,502 8	
Budgetsfaß der Regie- rung	37,000 —	
	Also mehr	502 8

Lit. 6. Gesandtschaften.

Statsrechnung früherer Jahre	39,736 15	
Statsrechnung vom lau- fenden Jahr	72,969 11 $\frac{1}{2}$	
	Summe	112,705 26 $\frac{1}{2}$
Budgetsfaß der Regierung	93,000 —	
	Also mehr	19,705 26 $\frac{1}{2}$

Außerordentliche Ausgaben.

Statsrechnung früherer Jahre	1,103 45	
Statsrechnung vom lau- fenden Jahr	32,589 51 $\frac{1}{4}$	
	Summe	33,693 36 $\frac{1}{4}$
Budgetsfaß der Regierung	30,000 —	
	Also mehr	3,693 36 $\frac{1}{4}$

Stellt man nun zusammen den Mehraufwand von Lit. 5.	502 8
von Lit. 6.	19,705 26 $\frac{1}{2}$
und der außerordentlichen Ausgaben	3,693 36 $\frac{1}{4}$
so ergibt sich eine Mehrausgabe von	<u>23,901 10$\frac{3}{4}$</u>

III. Justizministerium.

Lit. 7. Ministerium.

Statsrechnung früherer Jahre	9 28
Statsrechnung vom laufenden Jahr	15,278 30 $\frac{1}{2}$
	<u>Summe</u> 15,287 58 $\frac{1}{2}$
Budgetsatz der Regierung	16,000 —
	<u>Also weniger</u> 712 1 $\frac{1}{2}$

Lit. 8. Gerichtshöfe.

Statsrechnung früherer Jahre	556 40
Statsrechnung vom laufenden Jahr	148,285 56 $\frac{1}{4}$
	<u>Summe</u> 148,842 36 $\frac{1}{4}$
Budgetsatz der Regierung	152,000 —
	<u>Also weniger</u> 3,157 23 $\frac{3}{4}$

Außerordentliche Ausgaben.

Statsrechnung vom laufenden Etat	1,818 45
Budgetsatz der Regierung	1,200 —
	<u>Also mehr</u> 618 45

stellt man nun zusammen die Wenigerausgabe von Lit. 7.	712 1 $\frac{1}{2}$
und von Lit. 8.	3,157 23 $\frac{1}{4}$
Summe	3,869 25 $\frac{1}{4}$
und zieht davon ab den Mehraufwand der außerordentlichen Ausgaben	618 45
so ergibt sich eine Minderausgabe von	3,250 40 $\frac{1}{4}$

IV. Ministerium des Innern.

Lit. 9. Ministerium mit Branchen.

Statsrechnung vom laufenden Jahr . .	90,101 59
Budgetsatz der Regierung	90,000 —
Also mehr	101 59

Lit. 10. Kreisdirectorien.

Statsrechnung vom laufenden Jahr . .	165,284 55 $\frac{1}{4}$
Budgetsatz der Regierung	163,000 —
Also mehr	2,284 55 $\frac{1}{4}$

Lit. 11. Justiz und Polizei.

Statsrechnung früherer Jahre	64,020 16 $\frac{1}{2}$
Statsrechnung vom laufenden Jahr	701,125 20
Summe	765,145 36 $\frac{1}{2}$
Budgetsatz der Regierung	712,000 —
Also mehr	53,145 36 $\frac{1}{2}$

Lit. 12. Cultus.

Statsrechnung früherer Jahre	2,387 49
Statsrechnung vom laufenden Jahr	32,333 3 $\frac{1}{4}$
Summe	34,620 52 $\frac{1}{4}$
Budgetsatz der Regierung	52,700 —
Also weniger	18,079 7 $\frac{3}{4}$

Tit. 13. Lehranstalten.

Statsrechnung früherer			
Jahre	210	58	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	161,960	42 $\frac{1}{2}$	
		Summe	162,171 40 $\frac{1}{2}$
Budgetsatz der Regierung			161,000 —
		Also mehr	1,171 40 $\frac{1}{2}$

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

Statsrechnung früherer			
Jahre	369,377	11	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahre	907,750	39	
		Summe	1,277,127 50
Budgetsatz der Regierung			607,000 —
		Also mehr	670,127 50
unter welcher Mehrausgabe freilich der			
wegen der Ueberschwemmung von 1824 erforderlich gewe-			
sene besondere Aufwand mit	278,539	12	
begriffen, wonach sich also die Stats-			
überschreitung auf	391,588	38	steht
		thut wieder	670,127 50

Tit. 15. Landesvermessung.

Statsrechnung früherer			
Jahre	169	18	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	2,982	41	
		Summe	3,151 59
Budgetsatz der Regierung			3,200 —
		Also minder	48 1

Tit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.
Staatsrechnung früherer

Jahre	474 7 $\frac{3}{4}$	
Staatsrechnung vom lau- fenden Jahr	51,066 46 $\frac{1}{4}$	
	<u>Summe</u>	51,540 54
Budgetsatz der Regierung		55,700 —
	Also weniger	<u>4,159 6</u>

Tit. 17. Zucht- Irren- und Siechenhäuser.
Staatsrechnung vom laufenden Jahr

	78,000 —
Budgetsatz der Regierung	78,000 —
	<u>Rest</u>

Tit. 18. Landgestütt.

Staatsrechnung vom laufenden Jahr	50,000 —
Budgetsatz der Regierung	50,000 —
	<u>Rest</u>

Außerordentliche Ausgaben.

Staatsrechnung früherer

Jahre	8,451 40	
Staatsrechnung vom lau- fenden Jahr	32,517 14 $\frac{1}{2}$	
	<u>Summe</u>	40,968 54 $\frac{1}{2}$
Budgetsatz der Regierung		28,000 —
	Also mehr	<u>12,968 54$\frac{1}{2}$</u>

Stellt man nun zusammen

die Mehrausgaben von Tit. 9.	101 59
von Tit. 10.	2,284 55 $\frac{1}{4}$
von Tit. 11.	53,145 36 $\frac{1}{2}$
von Tit. 13.	1,171 40 $\frac{1}{2}$
von Tit. 14.	670,127 50

und der außerordentlichen

Ausgaben	12,967 54 $\frac{1}{2}$
	<u>Summe</u> 739,800 55 $\frac{3}{4}$

	Uebertrag	739,800	55%
und zieht davon ab die			
Minderausgabe von Tit. 12.	18,079	7%	
von Tit. 15.	48	1	
von Tit. 16.	4,159	6	
	<u>Summe</u>	22,286	14%
so verbleibt Mehrausgabe		717,514	41

V. Kriegsministerium.

Tit. 19. Militäretat.			
Statsrechnung vom laufenden Jahr . . .	1,600,000	—	
Budgetsatz der Regierung	1,600,000	—	
	Differenz	—	—

VI. Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium.			
Statsrechnung früherer			
Jahre	500	—	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	40,877	6½	
	<u>Summe</u>	41,377	6½
Budgetsatz der Regierung	44,000	—	
	Also weniger	2,622	53½

Tit. 21. Centralcassen.			
Statsrechnung vom laufenden Jahr . . .	15,331	35	
Budgetsatz der Regierung	15,400	—	
	Also weniger	68	25

Tit. 22. Oberrechnungskammer.			
Statsrechnung vom laufenden Jahr . . .	56,511	30½	
Budgetsatz der Regierung	60,000	—	
	Also weniger	3,488	29½

Tit. 23. Baubehörde u. Centralbauaufwand.

Statsrechnung früherer			
Jahre	1,140	10	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	30,206	59½	
	<u>Summe</u>		31,347 9½
Budgetsatz der Regierung			34,000 —
			<u>Also weniger</u> 2,652 50½

Tit. 24. Bergbau. 0.

Tit. 25. Zur Schuldentilgung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr	908,000	—
Budgetsatz der Regierung	908,000	—
	<u>Differenz</u>	— —

Tit. 26. Entschädigungen.

Statsrechnung früherer			
Jahre	14,805	35¼	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	85,805	48%	
	<u>Summe</u>		100,611 24¾
Budgetsatz der Regierung			90,000 —
			<u>Also mehr</u> 10,611 24¾

Tit. 27. Pensionen.

Statsrechnung früherer			
Jahre	16,283	58%	
Statsrechnung vom lau-			
fenden Jahr	895,716	19¾	
	<u>Summe</u>		912,000 18¾
der Budgetsatz war aber nur			868,000 —
			<u>Also mehr</u> 44,000 18¾

Außerordentliche Ausgaben.		
Staatsrechnung früherer		
Jahre	3,435	46 $\frac{1}{3}$
Staatsrechnung vom lau-		
fenden Jahr	46,137	6 $\frac{1}{2}$
	Summe	49,572 52 $\frac{1}{4}$
Budgersatz nach Abzug der unter dem §.		
Staatsministerium enthalten	18,000 fl.	32,000 —
	Also mehr	17,572 52 $\frac{1}{4}$
Stellt man also zusammen den Mehr-		
aufwand von Tit. 26.	10,611	24 $\frac{1}{3}$
von Tit. 27.	44,000	18 $\frac{1}{3}$
und der außerordentlichen		
Ausgaben	17,572	52 $\frac{1}{4}$
	Summe	72,184 35
und zieht davon ab das Minder		
von Tit. 20.	2,622	53 $\frac{1}{2}$
von Tit. 21.	68	25
von Tit. 22.	3,488	29 $\frac{1}{2}$
von Tit. 23.	2,652	50 $\frac{1}{2}$
	Summe	8,832 38 $\frac{1}{2}$
so verbleibt Mehrausgabe	63,351	56 $\frac{1}{2}$

Recapitulation.

	Mehr.	Minder.
I. Staatsministerium	7,972 28	— —
II. Ministerium der auswär-		
tigen Angelegenheiten	23,901 10 $\frac{1}{3}$	— —
III. Justizministerium	— —	3,250 40 $\frac{1}{4}$
IV. Ministerium des Innern	717,514 41	— —
V. Kriegsministerium	— —	— —
VI. Finanzministerium	63,351 56 $\frac{1}{2}$	— —

Beilage B.

Die Rechnungen von 1825 und 1826 enthalten eine
Bruttoeinnahme von 20,854,047 41½
darunter sind von der Etatsrechnung
früherer Jahre herrührend 406,061 31

Es fällt also der Etatsrechnung
vom laufenden Jahr eine Einnahme
zu von 20,447,986 10½

Der Budgetansatz war 18,972,500 —
und es ergibt sich also eine Mehrein-
nahme von 1,475,486 10½

Die auf den Einnahmen haftenden
Lasten und Verwaltungskosten be-
tragen 5,185,687 40¼

darunter sind von der Etatsrechnung
früherer Jahre 626,802 53¼

es fällt also auf die laufenden Etats-
jahre eine Ausgabe von 4,558,884 46½

Der Budgetsatz war 4,252,430 —
also Mehrausgabe 306,454 46½

Zieht man nun von der Einnahme
der laufenden Etatsjahre ad 20,447,986 10½
die Ausgabe ab mit 4,558,884 46½
so verbleibt Nettoeinnahme 15,889,101 24

Vergleicht man noch die von der
Etatsrechnung früherer Jahre her-
rührende Einnahme 406,061 31

mit der Ausgabe ad 626,802 53¼
so ergibt sich eine Mehrausgabe von
welche von obiger Summe abgezo-
gen werden muß, und somit verbleibt

nur wirkliche Einnahme 120,741 22½
15,668,360 1¼

Ausgabe

Eigentlicher Staatsaufwand.

Die Rechnungen enthalten eine Ausgabesumme von	15,284,772	49%
Hierunter sind von der Etatsrechnung früherer Jahre	325,942	24%
es fällt also auf die laufende Etatsjahre eine Ausgabe von	14,958,830	24%
der Budgetsatz war	14,768,787	37
es ergibt sich also ein Mehraufwand v.	190,042	47%
Zieht man aber hievon die wegen der Ueberschwemmung vom Jahr 1824 noch herrührenden außerordentlichen Ausgaben im Zuschußbetrag von		
pro 1825	176,979	48
pro 1826	5,950	—
in Summa	182,929	48
so verbleibt nur wirkliche Mehrausgabe	7,112	59%
Zieht man hingegen von dem Einnahmestrest	15,668,360	1%
die ganze Summe der Ausgabe mit Einschluß der von frühern Etatsrechnungen übertragenen Posten mit	15,284,772	49%
ab, so ergibt sich ein Activrest von	383,587	11%
Zieht man nun hievon ab die Mehrausgabe des 1824er Jahrs mit	86,547	9%
so verbleibt nur ein Ueberschuß von	297,040	2%

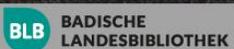
Str. 1. zu der Zeit. Lit. B.

Zusammenstellung der Einnahmen und der darauf hastenden Kosten und Verwaltungskosten für die Budgetjahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit dem

	Budgetschlag.	Berücksichtigung der Rechnung.	Berücksichtigung der Rechnung.	Kassen und Verwaltungskosten.	Rechnung.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		
1. Steueradministration	9,533,000	10,589,274	3 1/4	1,039,615	44 3/4	9,549,658	18 1/2
2. Salinenadministration	2,453,800	2,432,954	28 1/2	1,123,591	21 1/4	1,309,363	7
3. Postadministration	473,200	497,231	45	169,691	49	327,539	56
4. Münzverwaltung	10,000	6,972	59 1/2	9,452	9 3/4	—	—
5. Justiz- u. Polizeiverwaltung	1,408,000	1,559,861	41 1/2	484,166	12 1/2	1,075,695	29 1/2
6. Domänenadministration	3,061,740	3,443,652	44 1/2	4,489,898	53 1/2	1,953,753	51 1/2
7. Forstadministration	1,671,760	1,796,732	11 1/2	791,803	31 1/2	1,004,928	39 1/2
8. Berg- und Hüttenwesen	246,900	340,417	1 1/2	76,974	59 1/2	263,442	1 1/2
9. Fluß- und Straßenbaucaße	16,000	26,328	46	—	—	26,328	46
10. Eisenverwaltung	98,100	160,622	1/4	492	58	160,129	2 1/2
Summe	18,972,500	20,854,047	41 1/4	5,185,687	40 1/4	15,670,839	11 1/4

Hauptausammenfassung des Staatsaufwands nach der Rechnung für die Jahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit dem Budget.

	Budgetansschlag.		Etatrechnung früherer Jahre.		Etatrechnung der laufenden Jahre.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Staatsministerium	2,342,258	—	1,718	40½	2,336,880	1	2,338,598	41½
2. Ministerium der auswärtigen Sachen	320,000	—	51,242	43	341,924	50½	393,167	33½
3. Justizministerium	351,000	—	4,773	12½	340,852	27	345,625	39½
4. Ministerium des Innern	4,007,140	—	205,176	22¾	4,085,419	29	4,290,595	51¾
5. Kriegministerium	3,302,000	—	—	—	3,330,195	26¾	3,330,195	26¾
6. Finanzministerium	4,446,389	37	63,031	26	4,523,558	11½	4,586,589	37¾
Summe	14,768,787	37	325,942	24¾	14,958,830	24¾	15,284,772	49¾



Str. 3 zu der Beilage E. B.
 Zusammenstellung der auf den Einnahmen basirenden Lasten und Verwaltungskosten der Jahre 1825 und 1826, und Vergleichung derselben mit den Budgetansätzen.

	Budgetsach.		Etatrechnung früherer Jahre.		Etatrechnung laufender Jahre.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Steueradministration	951,600	44 1/4	1,027,720	1/2	1,039,615	44 3/4		
2. Salinenadministration	762,700	38 1/2	833,613	43 1/4	1,123,591	21 3/4		
3. Postadministration	139,200	—	169,691	49	169,691	49 3/4		
4. Münzverwaltung	10,000	89 20	9,362	49 3/4	9,452	9 3/4		
5. Justiz- und Polizeiverwaltung	386,000	39,445 28 1/4	444,720	44 1/4	484,166	12 1/2		
6. Domänenadministration	1,215,700	169,588 24	1,320,310	29 3/8	1,489,898	53 3/8		
7. Forstadministration	711,330	114,701 51 3/4	677,101	40 1/8	791,803	31 7/8		
8. Berg- und Hüttenverwaltung	75,900	893 54	76,081	5 1/2	76,974	59 1/4		
9. Fuß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	492 58	
10. Cassenverwaltung	—	210 33	282 25					
Summe	4,252,430	626,802 53 3/4	4,558,884 46 1/4		5,185,687 40 1/4			

Nr. 4. zur Beilage Lit. B.

1825r und 1826r Etatsrechnung.

Vergleichung der Budgetsätze und der Resultate der Rechnungen über die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten.

Einnahme.

Lit. 1. Steueradministration.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . 5,192,406 21¼

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . 5,358,062 7½

Summe 10,550,468 28¾

Budgetsatz f. beide Jahre 9,533,000 —

Mehrertrag 1,017,468 28¾

Hiezu die Einnahme von der Etatsrechnung früherer Jahre . . . 58,805 34½

Summe der Mehreinnahme 1,076,274 3¼

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . 504,778 12¼

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . 522,941 48¼

Summe 1,027,720 ½

Budgetsatz . . . 951,600 —

Also mehr 76,120 —

Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre 11,895 44¼

Summe 88,015 44¼

es verbleibt also Mehreinnahme 988,258 19

Tit. 2. Salinenadministration.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825	1,171,485	48½
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826	1,258,464	19
Summe	2,429,950	7½
Budgetsatz	2,453,800	—
also weniger	23,849	52½
Hievon ab die Einnahme von früherer Statsrechnung	3,004	21
so verbleibt Mindereinnahme	20,845	31½

Dagegen betrug die

Ausgabe.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825	586,216	52¼
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826	247,396	51
Summe	833,613	43¼
Budgetsatz	762,700	—
also mehr	70,913	43½
Hiezu von der Statsrechnung früherer Jahre	289,977	38¼
Summe des Mehraufwands	360,891	21½

Tit. 3. Postadministration.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825	239,468	55
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826	257,762	50
Summe	497,231	45
Budgetsatz	473,200	—
also mehr	24,031	45

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825	79,468 55
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826	90,222 54
Summe	169,691 49
Budgetsatz	139,200 —
also mehr	30,491 49
Zieht man die Mehreinnahme ab	24,031 45
so verbleibt noch Mehrausgabe	6,460 4

Tit. 4. Münzverwaltung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825	4,095 23 ³ / ₄
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826	1,313 7 ³ / ₄
Summe	5,408 31 ¹ / ₂
Budgetsatz	10,000 —
also weniger	4,591 28 ¹ / ₂
Hievon ab die Einnahme der Etatsrechnung früherer Jahre	1,564 28
so verbleibt weniger Einnahme	3,027 1 ¹ / ₂

Ausgabe.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1825	5,438 34 ¹ / ₄
Etatsrechnung vom laufenden Jahr 1826	3,924 15 ¹ / ₂
Summe	9,362 49 ³ / ₄
Budgetsatz	10,000 —
also weniger	637 10 ¹ / ₄

Tit. 5. Justiz- und Polizeiverwaltung.

Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	731,901	18 $\frac{3}{4}$ %
Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	792,761	29 $\frac{3}{4}$ %
Summe	1,524,662	48 $\frac{3}{4}$ %
Budgetsatz	1,408,000	—
also Mehrertrag	116,662	48 $\frac{3}{4}$ %
Hiezu von der Staatsrechnung früherer Jahre .	35,198	53
Summe der Mehreinnahme	151,861	41 $\frac{3}{4}$ %

Ausgabe.

Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	189,791	50 $\frac{3}{4}$ %
Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	254,928	53 $\frac{1}{2}$ %
Summe	444,720	44 $\frac{1}{2}$ %
Budgetsatz	386,000	—
also mehr	58,720	44 $\frac{1}{4}$ %
Hiezu von der Staatsrechnung früherer Jahre .	39,445	28 $\frac{1}{4}$ %
Summe	98,166	12 $\frac{1}{2}$ %
somit verbleibt noch eine Mehreinnahme von	53,695	29 $\frac{1}{2}$ %

Tit. 6. Domänenadministration.

Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	1,626,786	31%
Staatsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	1,675,214	39%
Summe	3,302,001	10%
Budgetsatz	3,061,740	—
also mehr	240,261	10%
NB. Nach dem im Regie-		

Ueberschlag	32,199	14 $\frac{1}{2}$ %
Zieht man aber diese Summe ab von der aus der Etats- rechnung früherer Jahre herrührenden Einnahme		
ad	157,171	25 $\frac{1}{2}$ %
so verbleibt Mehreinnahme	124,972	11 $\frac{1}{2}$ %

Ausgabe.

4	Etatsrechnung vom laufen- den Jahr 1825	347,489	22 $\frac{1}{2}$ %	
	Etatsrechnung vom laufen- den Jahr 1826	329,612	17 $\frac{1}{2}$ %	
	Summe	677,101	40 $\frac{1}{2}$ %	
	Budgetsatz	711,330	—	
	also mehr	34,228	19 $\frac{1}{2}$ %	
	Hiezu von der Etatsrech- nung früherer Jahre	114,701	51 $\frac{3}{4}$ %	
	Summe	148,930	11 $\frac{1}{2}$ %	
	diese v. der Mehreinnahme abgezogen verbleibt	Mehrausgabe	23,958	%

Tit. 8. Berg- und Hüttenwesen.

53 $\frac{1}{2}$ % 10%	Etatsrechnung vom laufen- den Jahr 1825	194,106	9 $\frac{1}{4}$ %
	Etatsrechnung vom laufen- den Jahr 1826	146,095	50 $\frac{1}{2}$ %
	Summe	340,201	59 $\frac{3}{4}$ %
	Budgetsatz	246,900	—
	also mehr	93,301	59 $\frac{3}{4}$ %
	Hiezu von der Etatsrech- nung früherer Jahre	215	1 $\frac{1}{2}$ %
	Summe der Mehreinnahme	93,517	1 $\frac{1}{4}$ %

Uebertrag: Summe der Mehreinnahme 93,517 1¼

Ausgabe.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	35,306 57	
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	40,774 8½	
Summe	76,081 5½	
Budgetsatz	75,900 —	
also mehr	181 5½	
Hiezu von der Statsrechnung früherer Jahre .	893 54	
diese abgezogen	1,074 59½	
verbleibt Mehreinnahme	92,442 1¼	

Tit. 9. Fluß- und Straßenbaukasse.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	12,173 21	
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	12,334 38	
Summe	24,507 59	
Budgetsatz	16,000 —	
also mehr	8,507 59	
Hiezu von der Statsrechnung früherer Jahre .	1,820 47	
Summe der Mehreinnahme	10,328 46	

Tit. 10. Allgemeine Cassenverwaltung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr 1825 . . .	87,809 1½	
Statsrechnung vom laufenden Jahr 1826 . . .	66,183 52	
Summe	153,992 53½	

1 1/2	Uebertrag: Summe	153,992 53 1/2	
	Budgetsatz	98,100 —	
	also mehr	55,892 53 1/2	
	Hiezu von der Statsrech-		
	nung früherer Jahre . . .	6,629 7 1/4	
	Summe	62,522 30 3/4	
	Ausgabe.		
	Statsrechnung vom laufen-		
	den Jahr 1825	282 25	
	Statsrechnung vom laufen-		
	den Jahr 1826		
	Hiezu von der Statsrech-		
59 1/2	nung früherer Jahre . . .	210 33	
1 1/4	Summe	492 58	
	Rest Mehreinnahme	62,029 2 3/4	

Nr. 5. zur Beil. Lit. A.

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand 1825—1826.

I. Staatsministerium.

Lit. 1. Civilliste, Wittumsgehälte und Appanagen.

Aufwand nach der Rechnung

von 1825 1,108,786 42

» 1826 1,108,591 56 1/2

Summe 2,227,378 38 1/2

Budgetsatz für beide Jahre 2,216,730 —

Mehrausgabe der laufenden Statsjahre 648 38 1/2

Hiezu von der Statsrechng. früherer Jahre 29 —

Summe der Mehrausgabe 677 38 1/2

Tit. 2. Landstände.

Nach der laufenden Etats-		
rechnung von 1825 . . .	1,300	—
nach der Rechnung von 1826	1,300	—
	<u>Summe</u>	2,600 —
Budgetsätz		2,600 —
	Differenz	0

Von der Etatsrechnung früherer Jahre 28 53
erscheint als Mehraufwand.

Tit. 3. Großherzogl. Geheimes Cabinet.

Nach den laufenden Etatsrechnungen		
von 1825	9,881	36
„ 1826	9,800	—
	<u>Summe</u>	19,681 36
Budgetsätz		28,928 —
	Minderausgabe	9,246 24

Hievon ferner von der Etatsrechnung früherer Jahre 158 20
so ergibt sich eine reine Ersparniß von 9,088 4

Tit. 4. Staatsministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	23,044	12
„ 1826	23,019	12
	<u>Summe</u>	46,063 24
Budgetsätz		42,000 —
	Mehrausgabe	4,063 24
Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre		489 18
	<u>Summe</u>	4,552 42

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	22,900	23
„ 1826	28,255	59½
	<u>Summe</u>	51,156 22½

	Uebertrag: Summe	51,156 22½
Budgetsfaß		52,000 —
	also weniger	<u>843 37½</u>
Zieht man aber die von der Etatsrechnung früherer Jahre herrührende Ausgabe ab mit		1,013 9½
so ergibt sich eine Mehrausgabe von		<u>169 32</u>
Stellt man nun zusammen die Mehrausgabe von		
Lit. 1.	677 38½	
von Lit. 2.	28 53	
von Lit. 4.	4,552 42	
und der außerordentlichen Ausgaben	<u>160 32</u>	
	Summe	5,428 45½
und zieht davon ab die Minderausgabe von Lit. 3.		9,088 4
so verbleibt wirkliche Ersparniß		<u>3,659 18½</u>

II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Lit. 5. Ministerium.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	36,117 49½	
„ 1826	<u>36,465 20</u>	
	Summe	72,583 09½
Budgetsanfaß für beide Jahre		74,000 —
	also weniger	<u>1,416 50½</u>
Zieht man hievon die Ausgabe von frühe- rer Etatsrechnung ab mit		714 9
so ergibt sich eine Ersparniß von		<u>702 41½</u>

Tit. 6. Gesandtschaften.

Statsrechnung vom laufenden Jahr

von 1825	96,677	45 ½	
„ 1826	90,808	1 ½	
	Summe	187,485	47
Budgetsah		186,000	—
	also mehr	1,485	47

Hiezu von der Statsrechnung früherer Jahre,

von 1825	50,412	54	
Nachtrag „ 1826	14,044	17	
	Summe	64,457	11
so ergibt sich ein Mehraufwand von		65,942	58

Außerordentliche Ausgaben.

Statsrechnung vom laufenden Jahr

von 1825	37,605	52	
„ 1826	29,426	45	
	Summe	67,031	37
Budgetsah		60,000	—
	also mehr	7,031	37

Hiezu v. der Statsrechnung früherer Jahre

von 1825	115	40	
Nachtrag „ 1826	780	—	
	Summe	895	40
so ergibt sich ein Mehraufwand von		7,927	17

Stellt man nun zusammen die Mehrausgaben

von Tit. 6.	65,942	58	
der außerordentl. Ausgaben	7,927	17	
	Summe	73,870	15

und zieht davon ab die Minderansgabe

von Tit 5.	702	41 ½	
so verbleibt Mehrausgabe	73,167	33 ½	

III. Justizministerium.

Tit. 7. Ministerium.

Statsrechnung vom laufenden Jahr			
	von 1825	15,494	8½
47	„ 1826	16,500	—
		Summe	31,994 8½
47	Budgetsatz für die beiden Jahre . . .		32,600 —
	also weniger		605 51½
	Hievon ab von der Statsrechnung früherer		
	Jahre herrührende Ausgabe		335 35
11	so ergibt sich eine Ersparnis von		270 16½

Tit. 8. Gerichtshöfe.

Statsrechnung vom laufenden Jahr			
	von 1825	150,102	17½
	„ 1826	152,652	10
		Summe	302,754 27½
37	Budgetsatz für die beiden Jahre . . .		314,000 —
	also weniger		11,245 32½
37	Zieht man aber die Ausgaben von früherer		
	Statsrechnung davon ab, und zwar		
	von 1825	3,465	55
	Nachtrag „ 1826	400	—
		Summe	3,865 55
40	so verbleibt reine Ersparnis		7,379 37½

Außerordentliche Ausgaben.

Statsrechnung vom laufenden Jahr			
	von 1825	2,428	17½
15	„ 1826	2,950	57½
		Summe	5,379 15
41½	Budgetsatz für beide Jahre		4,400 —
33½	also mehr		979 15

Uebertrag: also mehr	979	15
Hiezu die Ausgaben von frühern Etatsjahren		
von 1825	971	42½
Nachtrag „ 1826	324	36
	<u>Summe</u>	<u>1,296 18½</u>
— Also Mehraufwand		2,275 33½
Stellt man nun zusammen die Minderaus-		
gaben von Tit. 7.	270	16½
„ „ 8.	7,379	37½
	<u>Summe</u>	<u>7,649 54</u>
und zieht davon ab die Mehrausgabe der		
außerordentlichen Ausgaben mit . . .		2,275 33½
so verbleibt reine Ersparniß		5,374 20½

IV. Ministerium des Innern.

Tit. 9. Ministerium.

Statsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	99,145	48½
„ 1826	100,974	35
	<u>Summe</u>	<u>200,120 23½</u>
Budgetsatz für beide Jahre	200,200	—
	also weniger	79 36½
Zieht man aber davon ab die Ausgaben		
früherer Statsjahre v. 1825	1964	41
Nachtrag v. 1826	50	—
	in Summe mit	2,014 41
so verbleibt Mehrausgabe		1,935 4½

Tit. 10. Kreisdirectorien.

Statsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	167,803	33¼
„ 1826	148,779	55½
	<u>Summe</u>	<u>316,583 28¼</u>

	Uebertrag: Summe	316,583	28 $\frac{3}{4}$
15	Budgetsatz für beide Jahre	313,340	—
	also mehr	3,243	28 $\frac{3}{4}$
18 $\frac{1}{2}$ 33 $\frac{1}{2}$	Wozu noch von frühern Etatsjahren und zwar von 1825 geschlagen werden müssen	4,146	49
	und wodurch also eine Mehrausgabe er- scheint von	7,390	17 $\frac{3}{4}$

Tit. 11. Justiz und Polizei.

	Statsrechnung vom laufenden Jahr		
33 $\frac{1}{2}$ 20 $\frac{1}{2}$	von 1825	740,616	45
	von 1826	731,028	34
	Summe	1,471,645	20
	Budgetsatz für beide Jahre	1,417,200	—
	also Mehrausgabe	54,445	20
	Hiezu die von den frühern Etatsjahren in das Jahr 1825 übertragene Ausgabe	59,986	3 $\frac{1}{4}$
23 $\frac{1}{2}$ — 36 $\frac{1}{2}$	so erscheint eine Mehrausgabe von	114,431	23 $\frac{1}{4}$

Tit. 12. Cultus.

	Statsrechnung vom laufenden Jahr		
41 4 $\frac{1}{2}$	von 1825	38,971	9 $\frac{1}{2}$
	von 1826	46,455	4
	Summe	85,425	13 $\frac{1}{2}$
	Budgetsatz für beide Jahre	105,400	—
	also weniger	19,973	46 $\frac{1}{2}$
28 $\frac{3}{4}$	Zieht man aber noch ab die aus den frü- hern Etatsjahren herrührenden	477	22 $\frac{1}{2}$
	so verbleibt wirkliche Ersparniß	19,496	24

Tit. 13. Lehranstalten.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	168,420	56½
von 1826	147,828	55¾
	<u>Summe</u>	343,249 52¼
Budgetsatz für beide Jahre	353,200	—
	also weniger	9,950 7¼
Zieht man aber ab die Ausgabe von frü-		
hern Etatsjahren mit	5,391	51
so verbleibt Ersparniß	<u>4,558</u>	16¾

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	535,090	33
von 1826	694,500	8½
	<u>Summe</u>	1,229,590 41½
Budgetsatz	1,216,000	—
	also mehr	13,590 41½
schlägt man dazu die aus den früheren		
Etatsrechnungen herrührenden Ausga-		
ben mit	128,857	30½
so erscheint eine Mehrausgabe von	<u>142,448</u>	12

Tit. 15. Landesvermessung.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	3,708	17
von 1826	4,043	25
	<u>Summe</u>	7,751 42
Budgetsatz	6,400	—
	Also mehr	1,351 42
Hiezu die von der Etatsrechnung früherer		
Jahre herrührenden Ausgaben mit	425	52
Mehrausgabe von	<u>1,777</u>	34

Tit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.
 Etatsrechnung vom laufenden Jahr

von 1825	66,651	—
von 1826	67,445	14¼
	<u>Summe</u>	134,096 14¼

Budgetsatz für beide Jahre	121,400	—
also mehr	<u>12,696</u>	14¼

Hiezu die von den frühern Etatsjahren herrührende Ausgabe mit	109	4½
so ergibt sich eine Mehrausgabe von	<u>12,805</u>	18¾

Tit. 17. Zucht- Irren- und Siechenhäuser.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr

von 1825	76,000	—
von 1826	75,488	—
	<u>Summe</u>	151,488 —

Budgetsatz der beiden Jahre	152,000	—
also weniger	<u>512</u>	—

Tit. 18. Landgestütt.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr

1825 und 1826	100,000	—
Budgetsatz	100,000	—
Differenz	<u>—</u>	—

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr

von 1825	14,837	47½
von 1826	30,580	6
	<u>Summe</u>	45,417 53½
Budgetsatz der beiden Jahre	32,000	—
also mehr	<u>13,417</u>	53½

Hiezu die von der Statsrechnung frühe-			
rer Jahre herrührende Ausgabe . . .		3,817	8½
so ergibt sich ein Mehraufwand von		17,235	2
Stellt man nun zusammen die Mehrausgaben			
von Tit. 9. . . .	1,935	14½	
von Tit. 10. . . .	7,390	17¾	
von Tit. 11. . . .	114,431	23¼	
von Tit. 14. . . .	142,448	12	
von Tit. 15. . . .	1,777	34	
von Tit. 16. . . .	12,805	18¾	
und die außerordentli-			
chen Ausgaben . . .	17,235	2	
	Summe	298,023	2¼
Zieht man hievon ab die			
Minderausgaben			
von Tit. 12. . . .	19,496	24	
von Tit. 13. . . .	4,558	16¾	
von Tit. 17. . . .	512	—	
	Summe	24,566	40¾
	so verbleibt Mehraufwand	273,456	21½

V. Kriegsministerium.

Tit. 19. Militäretat.

Statsrechnung vom laufenden Jahr			
von 1825 . . .	1,651,000	1½	
von 1826 . . .	1,651,000	3½	
	Summe	3,302,000	5
Budgetsatz der beiden Jahre	3,302,000	—	
	also mehr	—	5
Hiezu die in dem Budget nicht vorgese-			

Uebertrag: also mehr		—	115
Beneh außerordentlichen Ausgaben:			
von 1825 . . .	6,897	51½	
von 1826 . . .	21,297	31½	
	Summe		28,195 22¾
	also Mehrausgabe		28,195 27¾

VI. Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium.

Statsrechnung vom laufenden Jahre

von 1825 . . .	41,983	40½	
von 1826 . . .	42,193	16½	
	Summe		84,176 57

Budgetsatz der beiden Jahre	100,100	—	
	Also weniger		15,923 3

Sievon gehen aber ab die von der Statsrechnung früherer Jahre herrührende Ausgabe mit			
	2,031	13	
und der Nachtrag von			
1826	1,200	—	
	Summe		3,231 13

somit verbleibt nun Ersparniß 12,691 50

Tit. 21. Centraleassen.

Statsrechnung vom laufenden Jahre

von 1825 . . .	15,003	29	
von 1826 . . .	15,125	16	
	Summe		30,128 45

Budgetsatz beider Jahre	30,800	—	
	also weniger		671 15

Zieht man davon ab die Ausgabe von der Statsrechnung früherer Jahre			
	190	32	
	so verbleibt Ersparniß		480 43

Tit. 22. Oberrechnungskammer.

Statsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825 . . .	59,786 44½	
von 1826 . . .	58,208 56½	
	Summe	117,995 41
Budgetsatz beider Jahre		120,000 —
	also weniger	2,004 19
Zieht man aber ab die Ausgabe der frühern Statsrechnung mit		1,127 43
	so verbleibt nur eine Ersparniß von	876 36

Tit. 23. Baubehörden. Centralbauaufwand.

Statsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	35,692 5	
von 1826	36,017 2	
	Summe	71,709 7
Budgetsatz beider Jahre		69,600 —
	also mehr	2,109 7
Hiezu die Ausgabe von frühern Stats- rechnungen		998 25
	also Mehraufwand	3,107 32

Tit. 24. Bergbau 0.

Tit. 25. Zur Schuldenzahlung.

Statsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	1,173,966 39	
von 1826	1,205,922 58	
	Summe	2,379,889 37
Budgetsatz beider Jahre		2,379,889 37
	Differenz	— —
dagegen sind von der Statsrechnung frü- herer Jahre herrührend, in Ausgabe gestellt		5,292 10
welche als Mehraufwand zu betrachten sind.		

Lit. 26. Entschädigungen.

Von der Etatsrechnung früherer Jahre	16,053	21 $\frac{3}{4}$
Nachtrag	31,452	29
Summe	47,515	50 $\frac{3}{4}$

Budgetsfaß	—	—
also Mehrausgabe	47,515	50 $\frac{3}{4}$

Lit. 27. Pensionen.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	887,703	3 $\frac{1}{2}$
von 1826	887,727	49 $\frac{3}{8}$
Summe	1,755,430	52 $\frac{7}{8}$

Budgetsfaß	1,682,000	—
also mehr	73,430	52 $\frac{7}{8}$

Hiezu von der Etatsrechnung früherer Jahre	35,786	24 $\frac{1}{4}$
Mehrausgabe	109,217	17 $\frac{1}{2}$

Außerordentliche Ausgaben.

Etatsrechnung vom laufenden Jahr		
von 1825	27,818	30 $\frac{1}{2}$
von 1826	25,756	10 $\frac{3}{4}$
Summe	53,575	41 $\frac{1}{4}$

Budgetsfaß	64,000	—
also weniger	10,424	18 $\frac{3}{4}$

Zieht man aber noch davon ab die von früheren Etatsjahren herrührenden Ausgaben mit	1,541	37
so verbleibt Ersparniß	8,882	41 $\frac{3}{4}$

Stellt man nun zusammen die Mehrausgabe

von Lit. 23.	3,107	32
von Lit. 25.	5,292	10

von Tit. 26.	47,515 50%		
von Tit. 27.	109,217 17 $\frac{1}{2}$ %		
	Summe	165,132	49%
und zieht davon ab die			
Minderausgabe			
von Tit. 20.	12,691 50		
von Tit. 21.	480 43		
von Tit. 22.	876 36		
und der außerordentli-			
chen Ausgaben mit .			
	8,882 41 $\frac{3}{4}$		
	Summe	22,931	50%
so verbleibt Mehrausgabe		142,200	59%

Recapitulation.

	Mehr.	Minder.
I. Staatsministerium	—	3,659 18 $\frac{1}{2}$ %
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	73,167 33	—
III. Justizministerium	—	5,374 20 $\frac{1}{2}$ %
IV. Ministerium des Innern	273,456 21 $\frac{1}{2}$ %	—
V. Kriegsministerium	28,195 27 $\frac{1}{2}$ %	—
VI. Finanzministerium	142,200 59 $\frac{1}{2}$ %	—

Beilage Ziffer 72.

Dritter Commissionsbericht

über den Gesetzesvorschlag, die Verjährung der Staatspapiere betreffend.

Erstattet vom Geh. Ref. Frhrn. v. Rüd t.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach längern und heftigen Debatten, worin zum Theil die aufgestellten Grundsätze selbst angegriffen worden, hat die zweite Kammer durch Beschluß vom 26. April d. J. den Gesetzesvorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere, und das Verfahren bei Abhandenkommen derselben, so wie Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! solchen in der Sitzung vom 29. März d. J. angenommen, in einigen Bestimmungen abgeändert, weshalb er wieder zur Berathung und Schlußnahme zurückgekehrt ist.

Aus Auftrag Ihrer Commission habe ich die Ehre über diesen Gegenstand zu berichten, und darf mich um so kürzer fassen, als solcher früher von jedem möglichen Gesichtspunkte aus erörtert worden ist.

Die von der zweiten Kammer beschlossene Aenderungen berühren nur den §. 1. Sie erscheinen überhaupt nicht als wesentlich und zerfallen

1) in Abänderungen der Fassung, mit der Absicht, mehr Deutlichkeit zu gewinnen;

2) in Zusätzen, zur Beseitigung möglicher rechtlichen Zweifel.

Es ist nämlich eine getrennte Unterabtheilung nach den Arten der Staatspapiere eingetreten, die zwar der frühere Entwurf schon eigentlich enthält, jetzt aber besser in das Auge fällt.

Ferner sind die möglichen Fälle der Zahlungsfälligkeit mit Zinszetteln versehener Staatspapiere, welche man in der frühern Fassung durch die Worte: „fällig geworden wäre“ genügend bezeichnet zu haben glaubte, mehr herausgehoben und bestimmt worden.

Ebenso ist die Fassung der Verfügung wegen solcher Staatspapiere, die keine Zinszettel haben, ohne Abweichung von dem wesentlichen Inhalte, erweitert.

Die Commission findet keinen Anstand bei solchen.

Als Zusatz zu dem §. 1 wurde

1) der Landr. Art. 2278 für anwendbar erklärt, wonach die kürzern Fristen der im Abschnitt 4 des Titels XX. aufgeführten Verjährungsarten auch wider Minderjährige und Mundlose laufen sollen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf ihre Vormünder;

2) der Landr. Art. 2287, wonach Verjährungen, welche bei Verkündung eines ihre Regeln ändernden Gesetzes schon ihren Anfang genommen, nach dem ältern Gesetze zu beurtheilen sind, dahin abgeändert, daß, so weit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, vorkommende Fälle nach dem neuen Gesetze behandelt werden sollen, wie solches zu Erhaltung der Forderung günstiger ist.

Zwar ist die Commission der Ansicht, daß sich Ersteres von selbst verstanden habe, da der Gesetzesvorschlag überhaupt nur von kürzern Verjährungen handelt, und da hier nur solche Forderungen vorkommen können, bei welchen oder für welche der Gläubiger weder eingetragen noch

genannt ist, mithin überhaupt ein Unterschied zwischen Voll- oder Minderjährigen, in Besiz und Ausübung aller bürgerlichen Rechte befindlichen, oder Mündlosen, nicht wohl zur Sprache kommen mag; sie glaubt ferner, daß, um die Absicht möglichster Klarheit zu verfolgen, der Inhalt des Landr. Art. 2278 hier, mit Rücksicht auf passende Fassung hätte aufgenommen werden können, allein sie möchte darüber hinweg gehen, um die Erreichung des Zwecks nicht zu verzögern oder zu hindern.

Die letztere transitorische Bestimmung erscheint zweckmäßig und für manche Gläubiger gut, indem die Verjährungsfrist, in verschiedenen Fällen, nach den neuen Bestimmungen länger wird. Die Commission trägt auf deren Beibehaltung und somit auf unveränderte Annahme des Gesetzworschlags, nach der neuen, von der zweiten Kammer mitgetheilten Fassung an.

Beilage Ziffer 73.

Commissionsbericht

über

den Gesetzworschlag, in Betreff der Gemeindsbedürfnisse und deren Deckung.

Erstattet von dem Fhrrn. von Zobel.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß in allen Verhältnissen des menschlichen und bürgerlichen Lebens ein fest bestimmter, ein gesetzlich geregelter Zustand, un-

bestimmten, oft willkürlichen Entscheidungen und Anordnungen weit vorzuziehen ist.

Deshalb wird jeder badische Staatsbürger der hohen Regierung auch hier wieder ehrfurchtsvoll danken, daß sie den bisher oft vorgekommenen verschiedenen Ansichten und der daraus öfters entstandenen Willkühr in Betreff der Deckung der Gemeindsbedürfnisse, durch den vorliegenden Gesetzborschlag Schranken setzen und eine gesetzliche Norm geben will.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung, an welche dieser Gesetzborschlag von der hohen Regierung zuerst gebracht wurde, hat verschiedene bedeutende Abänderungen an demselben gemacht.

Die zur Prüfung des von der zweiten Kammer herüber gekommenen Gesetzentwurfs ernannte Commission hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, den Commissionsbericht zu erstatten.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! hat es sich bei ihren Berathungen zur heiligsten Pflicht gemacht, diesen hochwichtigen Gegenstand, der so tief in das bürgerliche Leben aller Stände eingreift, mit der größten Genauigkeit zu prüfen.

Als Resultate dieser reiflichen Berathungen schlägt Ihnen nun Ihre Commission vor, den

§. 1.

des Gesetzborschlags, wie er von der zweiten Kammer herübergekommen, anzunehmen. Sie bemerkt zu

§. 2.

daß, gleich Eingangs, statt „uneigentliche Gemeindsbedürfnisse“ gesagt werden möchte: „außergewöhnliche Gemeindsbedürfnisse;“

und daß diese Benennung auch durch das ganze Gesetz beibehalten werden möchte, weil eben diese letztere Benennung überall bei früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand gebraucht wurde.

Uebrigens schlägt Ihre Commission vor, diesen Sen zu fassen, wie folgt:

§. 2.

„Durch Umlagen nach dem directen Steuerfuß werden in der Regel gedeckt alle auffergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse. In diesem Fall werden auch die im 3ten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Nummer 6. 7. 8. 9. genannten Personen, sofern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienst-Steuercapital von 500 fl. beigezogen.

Die auffergewöhnlichen Gemeindsbedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm, Fluß, Weg, d. i. bei Anlagen von neuen Communicationswegen, oder bei Hauptreparaturen der alten; und Brückenbau außerhalb Orts, aber innerhalb der Gemarkung, soweit sich solche nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignen.

In Ansehung der dabei zu leistenden Naturalfrohnden bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Frei von jenen Umlagen sind die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen, deren Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinde gelegen, welcher die Stiftung gewidmet ist.“

Den Zusatz „innerhalb der Gemarkung“ hielt Ihre Commission für nöthig, weil Beispiele vorliegen, wo die hier Verpflichteten auch zu solchen Leistungen außerhalb ihrer Gemarkung gezwungen worden sind.

Frei von Zuziehungen zu auffergewöhnlichen

Gemeindebedürfnissen glaubte Ihre Commission nur die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen sprechen zu dürfen, keineswegs aber auch die der Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Denn einerseits würde durch dieses Privilegium in pecuniärer Hinsicht diesem Stand kein großer Vortheil zugehen, dagegen aber ihm in der öffentlichen Volksmeinung eine tiefe Wunde geschlagen werden. Anderntheils ist es zu wünschen, daß die Ortsgeistlichen einen wohlthätigen Einfluß auf das Volksleben haben und immer mehr bekommen möchten. Wohlthätig aber wird der Geistliche hier wirken, der selbst Interesse dabei hat, daß der Ortshaushalt richtig und ordentlich geführt und allen Unterschleifen mit dem Gemeindegut entgegen gearbeitet werde; wenn er selbst Theil an den Beiträgen der außsergewöhnlichen Gemeinbedürfnisse nehmen muß. Endlich aber auch hat sich Ihre Commission gefragt: warum neue Privilegien geschaffen werden sollten, während man andere, Jahrhunderte lang bestandene Privilegien vernichtete? Privilegien, von welchen die privilegiirt Gewesenen selbst nichts mehr wissen wollen, weil sie für die Zeit nicht mehr passend sind.

Ihre Commission begutachtet den §. 3. zu fassen, wie folgt:

§. 3.

„Einwohner einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, Ausmärker und Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen haben bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die außsergewöhnlichen Gemeinbedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen.“

Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuss in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft; sie haben entscheidende Stimme.

Ist ihre Zahl so gering, daß sie zur Ausmittelung eines solchen Verhältnisses nicht reicht, so muß wenigstens einer aus der Zahl der steuerbaren Nichtbürger eingeladen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, der Ständes- und Grundherrschaft, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie den über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfnissetat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen, auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4. Litt. b.

Hat Ihre Commission die Bemerkung gemacht, daß ein bestimmtes Quantum festgesetzt seyn sollte, mit welchem die Bürgerleistungen angezogen werden sollten. Solche ganz anzuziehen, schien derselben gefährlich, da die Cultur darunter leiden könnte. Es ist nemlich oft der Fall, daß Ortsbürger Gemeindeforderungen zum Genusse haben; wenn solche nun mit ihrem ganzen Ertrage angezogen werden sollten, so würde Niemand mehr solche Grundstücke anbauen wollen, und sie würden öde liegen bleiben.

Es ist ferner der Fall, daß Ortsbürger gewisse Waldgenüsse von ihrer Gemeinde erhielten, und dieses meistens die ärmsten Leute im Orte sind; wenn nun solche mit ihrem ganzen Ertrag oder Werth angezogen werden sollten, so kämen diese Menschen an den Bettelstab, und die natürlichste Folge davon wäre, daß sie sich dem Feld- und Walddiebstahl so sehr hingeben

würden, daß die Gemeinden hievon weit mehr Nachtheil haben würden, als je Vortheil für sie vom ganzen Anzug der Bürgernutzungen zu erwarten wäre. Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor, diese Bürgernutzungen nur zur Hälfte des wahren Ertrags oder Werths der Nutzung beizuziehen.

Ihre Commission trägt daher darauf an, den §. 4. folgendermassen zu fassen:

§. 4.

„Die gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse werden gedeckt:

a) durch den in die Gemeindsklasse fließenden Ertrag des Gemeindevermögens, der Taxen, Gebühren, Strafen, und der bestehenden Octroigefälle nebst allen andern Einkünften der Gemeinde. Wenn dieser nicht hinreicht,

b) durch eine Auflage auf die, einzelnen Bürgern zustehenden Bürgernutzungen, welche aber nie die Hälfte des wahren jährlichen Werths des Nutzungsertrags überschreiten darf, wenn Solches der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließt. Reicht auch diese Auflage nicht hin,

c) durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Fall einer Umlage nach dem Staatssteuerfuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbesteuerordnung unter Nummer 6. 7. 8. 9. genannten Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienst-Steuercapital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte beigezogen werden; der landsässige Adel ist jedoch von diesem Beizug ausgenommen.

Der Großherzogliche Domainenfiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen hinsichtlich jener Gemeinden, für welche sie nicht gewidmet sind, und die Ausmärker können mit einem Viertel ihres Steuercapitals, jedoch dann nur beigezogen werden, wenn vorher die Hälfte des wahren Werths der sämtlichen Bürgernutzungen erschöpft ist.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind Bürgern gleichzuhalten; ebenso die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuercapitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuercapitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes findet auch hier Anwendung."

Ihre Commission ist ferner der Meinung, daß die hohe Kammer die

§§. 5. 6. 7.

nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen möge.

Den §. 8. schlägt Ihre Commission vor, folgendermaßen zu fassen:

§. 8.

„Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesamtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Einwohnern oder Besitzern bezwecken, sind, nachdem die Interessenten vor dem Beschlusse mit Vorbehalt höherer Entscheidung hierüber vernommen worden, nach einem besondern Verhältnissen des einzelnen Falls und dem Grund,

satz, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuß zu erheben."

Ihre Commission geht hier nämlich von dem Rechts-
sage aus, daß jeder in seiner Sache gehört werden
müsse, bevor eine Entscheidungsberechtigung statt ha-
ben kann.

Der §. 9. wäre nach einstimmigem Gutachten Ihrer
Commission folgendermaßen zu fassen:

§. 9.

Der Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen und die
Art des Einzugs der Standes und Grundherrschaft, welche
vormals zur reichsunmittelbaren Ritterschaft gehör-
ten, richtet sich allein nach den wegen solcher ergan-
genen landesherrlichen und bei der deutschen Bundes-
tagsversammlung angezeigten Declarationen. Ebenso
bleibt dem bei der Mediatisirungsperiode schon land-
fähig gewesenen Adel die ihm gegebene landesherr-
liche Declaration vom 22. April 1824 aufrecht erhal-
ten, soweit die §§. 3. und 4. des gegenwärtigen Ge-
setzes nichts Anderes bestimmen."

Hier muß noch bemerkt werden, daß im §. 9. des
Gesetzesvorschlags sich auf §. 3. desselben bezogen wird,
daß aber dieser §. 9. von Beiträgen der Standes- und
Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen und der
Art des Einzugs spricht, und der angeführte §. 3. die
Art des Einzugs zur Berathung über die Gemeinde-
bedürfnisse enthält, daß also wohl statt des §. 3. der
§. 4. allegirt werden wollte, welcher wirklich von der
Deckung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse
spricht.

Unter dessen, da nach der von Ihrer Commission vor-
geschlagenen Fassung des §. 9. der Schlusssatz wegbleibt:

„insbesondere findet die Bestimmung des §. 3. dieses Gesetzes hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.“

so steht diese Bemerkung nur deshalb hier, weil Ihre Commission glaubte, dieses Versehen nicht übersehen zu dürfen.

Da sich nun von selbst versteht, daß alle frühere deshalb erlassenen Verordnungen aufgehoben sind, so ist hierunter insbesondere auch die vom 5. August 1816 begriffen.

Transitorische Verordnung.

Ihre Commission schlägt dafür folgende Fassung vor:

„Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmählichen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuß aufgebracht werden.

Die §§. 3., 7. und 9. dieses vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Druckgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuer-capital ihrer Pfründen beizuziehen.

Die Beitragspflicht aller, tritt jedoch erst in Kraft, nachdem von den Gemeinden ordentliche und gesonderte Kriegsberechnungen gestellt, solche von den Betheiligten geprüft und anerkannt, und in so weit die Schuldigkeiten noch nicht geleistet sind.“

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! trägt schließlich darauf an, diesen also modificirten Gesetzesvorschlag anzunehmen.

Unterbeilage zu Ziffer 74.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Den bestehenden Gesezen zufolge ergänzen die Magistrate in den Städten, so wie die Ortsgerichte in den Landgemeinden, sich durch eigene Wahl. Mit dieser Art der Ergänzung sind jedoch mancherlei, für das Wohl der Gemeinden nicht unerhebliche Nachteile verknüpft, unter welchen vor allen in Betracht zu kommen scheint, daß ein Magistrat oder ein Ortsgericht, auf dessen Zusammensetzung die Gemeinde keinen Einfluß hat, das Vertrauen dieser Gemeinde in ungleich minderm Grad genießen muß, als wenn er durch ihre unmittelbare Wahl gebildet worden wäre.

Euerer Königlichen Hoheit wagen wir daher die unterthänigste Bitte vorzutragen:

daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, von dem im Jahr 1825 mittelbar zu unserer Kenntniß gekommenen Entwurf einer Gemeindeordnung, einstweilen denjenigen Titel, welcher von dem Gemeinderath handelt, zur ständischen Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Karlsruhe, den 28. April 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Folly.

Die Secretäre:

N. L. Grimm.

v. Fischer.

Bannwarth.